Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0191(COD)

30.11.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen
(COM(2021)0391 – C9-0311/2021 – 2021/0191(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Paul Tang

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 109

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen
(COM(2021)0391 – C9-0311/2021 – 2021/0191(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0391),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0311/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. November 2021,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom …,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Übergang zu einer CO_2-armen, ***nachhaltigeren***, ressourcenschonenden, kreislauforientierten und fairen Wirtschaft spielt eine Schlüsselrolle dabei, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unionswirtschaft und das Wohl ihrer Menschen zu sichern. Im Jahr 2016 hat die Union das Übereinkommen von Paris genehmigt[31]. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris enthält das Ziel, die Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen zu verstärken, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.	(1) Der Übergang zu einer CO_2-armen, ***nachhaltigen***, ressourcenschonenden, kreislauforientierten und fairen Wirtschaft spielt eine Schlüsselrolle dabei, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unionswirtschaft und das Wohl ihrer Menschen zu sichern. Im Jahr 2016 hat die Union das Übereinkommen von Paris genehmigt[31]. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris enthält das Ziel, die Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen zu verstärken, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.
[31] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).	[31] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In der Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ werden die Ziele für nachhaltige Entwicklung mit dem politischen Rahmen der Union verbunden, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen und politischen Initiativen der Union die Ziele für nachhaltige Entwicklung mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 bekräftigte der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Ziele für nachhaltige Entwicklung vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam sowie in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen. In dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die sozialen und ökologischen Aspekte der Ziele berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020[32] wird die Einführung eines Standards für ökologisch nachhaltige Anleihen ins Auge gefasst, um weitere Investitionsmöglichkeiten zu eröffnen und die Identifizierung ökologisch nachhaltiger Investitionen durch eine klare	(2) Im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020[32] wird die Einführung eines Standards für ökologisch nachhaltige Anleihen ins Auge gefasst, um weitere Investitionsmöglichkeiten zu eröffnen und die Identifizierung ökologisch nachhaltiger Investitionen durch eine klare

Kennzeichnung zu erleichtern. In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2020 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, einen Gesetzgebungsvorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen vorzulegen[33].

Kennzeichnung zu erleichtern. In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2020 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, einen Gesetzgebungsvorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen vorzulegen[33]. ***In seinen Entschließungen vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen[33a] und vom 13. November 2020 zu dem Thema „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Finanzierung des Grünen Deals“[33b] betonte das Europäische Parlament die Notwendigkeit eines EU-Standards für grüne Anleihen.***

---

[32] ***COM(2020) 21 final***.

[33] EUCO 22/20.

---

[32] ***COM(2020)0021***.

[33] EUCO 22/20.

[33a] ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 23.

[33b] ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 22.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Verwirklichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele der Union ist es erforderlich, Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken. Angesichts des Ausmaßes der Herausforderung und der Kosten, die durch Untätigkeit oder verzögertes Handeln entstehen, sollten das Finanzsystem der Union und seine Instrumente nach und nach angepasst werden, um das nachhaltige Funktionieren der Wirtschaft zu unterstützen. Zu diesem Zweck muss ein nachhaltiges Finanzwesen zum Standard werden und es müssen die Auswirkungen

	von Finanzprodukten und -dienstleistungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Nachhaltige Anleihen sind besonders gut geeignet, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu fördern, da sie neue Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anregen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Ökologisch*** nachhaltige Anleihen zählen zu den wichtigsten Instrumenten für die Finanzierung von Investitionen in CO_2-arme Technologien, in Energie- und Ressourceneffizienz sowie in nachhaltige Verkehrs- und Forschungsinfrastruktur. Solche Anleihen können von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen sowie von öffentlichen Emittenten begeben werden. Bei den verschiedenen bestehenden Initiativen für ***ökologisch*** nachhaltige Anleihen ist keine einheitliche Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten gewährleistet. Deshalb ist für Anleger nicht ohne Weiteres erkennbar, bei welchen Anleihen der Erlös im Einklang mit den ***Umweltzielen*** des Übereinkommens von Paris verwendet wird oder zu diesen Zielen beiträgt.	(3) Nachhaltige Anleihen zählen zu den wichtigsten Instrumenten für die Finanzierung von Investitionen in CO_2-arme Technologien, in Energie- und Ressourceneffizienz sowie in nachhaltige Verkehrs- und Forschungsinfrastruktur. Solche Anleihen können von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen sowie von öffentlichen Emittenten begeben werden. Bei den verschiedenen bestehenden Initiativen für nachhaltige Anleihen ist keine einheitliche Definition ökologisch ***und sozial*** nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten gewährleistet. Deshalb ist für Anleger nicht ohne Weiteres erkennbar, bei welchen Anleihen der Erlös im Einklang mit den ***Nachhaltigkeitszielen*** des Übereinkommens von Paris ***und den Zielen für nachhaltige Entwicklung*** verwendet wird oder zu diesen Zielen beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei ihren Bestrebungen, die Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris sicherzustellen, dürften die Mitgliedstaaten angesichts der schon bestehenden Unterschiede und mangels gemeinsamer Vorschriften unterschiedliche Maßnahmen und Ansätze beschließen, was das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern und für die Emittenten ökologisch nachhaltiger Anleihen von Nachteil sein wird. Die parallele Entwicklung von Marktpraktiken aufgrund von kommerziell bestimmten Prioritäten, die zu unterschiedlichen Resultaten führen, hat eine Fragmentierung des Marktes zur Folge und droht die Ineffizienzen in der Funktionsweise des Binnenmarkts noch zu verstärken. Auseinanderlaufende Standards und Marktpraktiken erschweren den Vergleich von Anleihen, ziehen für Emittenten ungleiche Marktbedingungen nach sich, verursachen zusätzliche Hemmnisse im Binnenmarkt und drohen Anlageentscheidungen zu verzerren.	(5) Bei ihren Bestrebungen, die Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris sicherzustellen, dürften die Mitgliedstaaten angesichts der schon bestehenden Unterschiede und mangels gemeinsamer Vorschriften unterschiedliche Maßnahmen und Ansätze beschließen, was das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern und für die Emittenten ökologisch nachhaltiger Anleihen von Nachteil sein wird. Die parallele Entwicklung von Marktpraktiken aufgrund von kommerziell bestimmten Prioritäten, die zu unterschiedlichen Resultaten führen, hat eine Fragmentierung des Marktes zur Folge und droht die Ineffizienzen in der Funktionsweise des Binnenmarkts noch zu verstärken. Auseinanderlaufende Standards und Marktpraktiken erschweren den Vergleich von Anleihen, ziehen für Emittenten ungleiche Marktbedingungen nach sich, verursachen zusätzliche Hemmnisse im Binnenmarkt und drohen***,*** Anlageentscheidungen ***durch Greenwashing zu beeinflussen und*** zu verzerren.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Da es keine harmonisierten Vorschriften dafür gibt, wie externe	(6) Da es keine harmonisierten Vorschriften dafür gibt, wie externe

Bewerter bei der Bewertung ***ökologisch*** nachhaltiger Anleihen zu verfahren haben, und ***ökologisch*** nachhaltige Tätigkeiten unterschiedlich definiert werden, wird es für Anleger immer schwerer, Anleihen anhand ihrer ***Umweltziele*** binnenmarktweit zu vergleichen. Der Markt für ***ökologisch*** nachhaltige Anleihen ist naturgemäß ein internationaler Markt, auf dem Marktteilnehmer über Grenzen hinweg Anleihen handeln und für die externe Bewertung Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen. Indem die Union tätig wird, könnte die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts für ***ökologisch*** nachhaltige Anleihen und anleihebezogene externe Bewertungsdienstleistungen gemindert und die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] auf dem Markt für derartige Anleihen sichergestellt werden.

Bewerter bei der Bewertung nachhaltiger Anleihen zu verfahren haben, und nachhaltige Tätigkeiten unterschiedlich definiert werden, wird es für Anleger immer schwerer, Anleihen anhand ihrer ***Nachhaltigkeitsziele*** binnenmarktweit zu vergleichen. Der Markt für nachhaltige Anleihen ist naturgemäß ein internationaler Markt, auf dem Marktteilnehmer über Grenzen hinweg Anleihen handeln und für die externe Bewertung Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen. Indem die Union tätig wird, könnte die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts für nachhaltige Anleihen und anleihebezogene externe Bewertungsdienstleistungen gemindert und die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] auf dem Markt für derartige Anleihen sichergestellt werden.

---

[34] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[34] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um den Vergleich zwischen verschiedenen ausgegebenen nachhaltigen Anleihen zu erleichtern und die Standardisierung der Datenerhebung in Bezug auf grüne Anleihen zu unterstützen, sollten

Transparenzanforderungen für alle Anleihen gelten, die in der Union als nachhaltig vermarktet werden. Um den Anlegerschutz zu fördern und Greenwashing von als nachhaltig vermarkteten Anleihen zu verhindern, sollten die bezüglich solcher Anleihen offengelegten Informationen dem gleichen Standard der externen Überprüfung wie dem für europäische grüne Anleihen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Unter Hinweis auf die gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze zur Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum umzusetzen, und in Anerkennung der Bedeutung internationaler Mindeststandards für Menschen- und Arbeitsrechte hat die Union ein weit gefasstes Konzept der Nachhaltigkeit angenommen, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit der Begriffsbestimmung für „nachhaltige Investition“ in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sollten ökologisch nachhaltige Tätigkeiten die Ziele der sozialen Nachhaltigkeit nicht beeinträchtigen. Entsprechend sollte bei ökologisch nachhaltigen Anleihen das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gemäß der Verordnung

(EU) 2019/2088 eingehalten werden und es sollten die technischen Regulierungsstandards gemäß jener Verordnung zur Präzisierung dieses Prinzips berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die Befolgung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte. In den Kernarbeitsnormen der IAO werden Menschen- und Arbeitnehmerrechte definiert, die die Unternehmen achten sollten. Einige dieser internationalen Standards sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

[1a] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Erlös aus europäischen grünen Anleihen sollte zur Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden,	(9) Der Erlös aus europäischen grünen Anleihen sollte zur Finanzierung von ***nachhaltigen*** Wirtschaftstätigkeiten

die dauerhafte positive Umweltauswirkungen haben. Eine solche dauerhafte positive Wirkung kann auf verschiedene Weise erzielt werden. Da es sich bei Anlagegütern um langfristige Vermögenswerte handelt, besteht eine erste Möglichkeit darin, den Erlös aus solchen europäischen grünen Anleihen zur Finanzierung von materiellen oder immateriellen Anlagegütern zu verwenden, die keine finanziellen Vermögenswerte sind, sofern diese Anlagegüter mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen, die die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten („Taxonomieanforderungen“) erfüllen. Da zur Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten mit dauerhaften positiven Umweltauswirkungen finanzielle Vermögenswerte verwendet werden können, besteht eine zweite Möglichkeit darin, die betreffenden Erlöse für die Finanzierung von finanziellen Vermögenswerten zu verwenden, sofern die Erlöse aus diesen finanziellen Vermögenswerten für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, die die Taxonomieanforderungen erfüllen. Da auch das Vermögen privater Haushalte langfristige positive Umweltauswirken haben kann, sollte zu diesen finanziellen Vermögenswerten auch das Vermögen privater Haushalte zählen. Da Investitionsausgaben und ausgewählte Betriebsausgaben dem Erwerb, der Modernisierung oder der Instandhaltung von Anlagegütern dienen können, besteht eine dritte Möglichkeit der Erlösverwendung bei solchen Anleihen darin, Investitions- und Betriebsausgaben zu finanzieren, die mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen, welche die Anforderungen der Taxonomie entweder erfüllen oder innerhalb eines vertretbar kurzen Zeitraums ab der betreffenden Anleiheemission erfüllen werden, wobei dieser Zeitraum jedoch

verwendet werden, die dauerhafte positive Umweltauswirkungen haben. Eine solche dauerhafte positive Wirkung kann auf verschiedene Weise erzielt werden. Da es sich bei Anlagegütern um langfristige Vermögenswerte handelt, besteht eine erste Möglichkeit darin, den Erlös aus solchen europäischen grünen Anleihen zur Finanzierung von materiellen oder immateriellen Anlagegütern zu verwenden, die keine finanziellen Vermögenswerte sind, sofern diese Anlagegüter mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen, die die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten („Taxonomieanforderungen“) erfüllen. Da zur Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten mit dauerhaften positiven Umweltauswirkungen finanzielle Vermögenswerte verwendet werden können, besteht eine zweite Möglichkeit darin, die betreffenden Erlöse für die Finanzierung von finanziellen Vermögenswerten zu verwenden, sofern die Erlöse aus diesen finanziellen Vermögenswerten für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, die die Taxonomieanforderungen erfüllen. Da auch das Vermögen privater Haushalte langfristige positive Umweltauswirken haben kann, sollte zu diesen finanziellen Vermögenswerten auch das Vermögen privater Haushalte zählen. Da Investitionsausgaben und ausgewählte Betriebsausgaben dem Erwerb, der Modernisierung oder der Instandhaltung von Anlagegütern dienen können, besteht eine dritte Möglichkeit der Erlösverwendung bei solchen Anleihen darin, Investitions- und Betriebsausgaben zu finanzieren, die mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen, welche die Anforderungen der Taxonomie entweder erfüllen oder innerhalb eines vertretbar kurzen Zeitraums ab der betreffenden Anleiheemission erfüllen werden, wobei dieser Zeitraum jedoch

verlängert werden kann, wenn dies durch die Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen gebührend gerechtfertigt ist. Aus den vorgenannten Gründen sollten zu diesen Investitions- und Betriebsausgaben auch die Ausgaben privater Haushalte zählen.

verlängert werden kann, wenn dies durch die Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen gebührend gerechtfertigt ist. Aus den vorgenannten Gründen sollten zu diesen Investitions- und Betriebsausgaben auch die Ausgaben privater Haushalte zählen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 werden ökologisch nachhaltige Tätigkeiten von Übergangswirtschaftstätigkeiten unterschieden, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbaren CO_2-armen Alternativen gibt. Diese Unterscheidung sollte auch in Bezug auf nachhaltige Anleihen vorgenommen werden und es sollte uneingeschränkte Transparenz hinsichtlich des prozentualen Anteils des Anleiheerlöses, der für Übergangstätigkeiten verwendet wird, gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Diese Verordnung zielt darauf ab, einen Goldstandard für grüne Anleihen zu schaffen. Sie sollte daher die

derzeitigen bewährten Verfahren des Marktes nicht untergraben. Die derzeitige Marktpraxis besteht darin, den Erlös aus grünen Anleihen nicht für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erzeugung von Gas oder Kernenergie zu verwenden. Somit sollten mit europäischen grünen Anleihen keine Tätigkeiten bezüglich der Stromerzeugung aus Kernenergie oder Erdgas finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da ökologisch nachhaltige Anleihen häufig von öffentlichen Emittenten begeben werden, sollte auch diesen Emittenten die Ausgabe „europäischer grüner Anleihen“ gestattet sein, sofern mit dem Erlös aus solchen Anleihen Vermögenswerte oder Ausgaben finanziert werden, die die Taxonomie-Anforderungen entweder erfüllen oder innerhalb eines vertretbar kurzen Zeitraums ab der betreffenden Anleiheemission erfüllen werden, wobei dieser Zeitraum jedoch verlängert werden kann, wenn dies durch die Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen gebührend gerechtfertigt ist.	(10) Da ökologisch nachhaltige Anleihen häufig von öffentlichen Emittenten begeben werden, sollte auch diesen Emittenten die Ausgabe „europäischer grüner Anleihen“ gestattet sein, sofern mit dem Erlös aus solchen Anleihen Vermögenswerte oder Ausgaben finanziert werden, die die Taxonomie-Anforderungen entweder erfüllen oder innerhalb eines vertretbar kurzen Zeitraums ab der betreffenden Anleiheemission erfüllen werden, wobei dieser Zeitraum jedoch verlängert werden kann, wenn dies durch die Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen gebührend gerechtfertigt ist. ***Öffentliche grüne Investitionen könnten durch die Gewährung von Schulden und Defiziten in Form von europäischen grünen Anleihen und günstigere Behandlung im haushaltspolitischen Steuerungsrahmen der Union angeregt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Organe und Einrichtungen der Union sollten bei der Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen die Unionsstandards einhalten, einschließlich derer im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852. Sie sollten daher den EU-Standard für grüne Anleihen bei jeder Emission einer Anleihe mit Erlösverwendung anwenden, deren Ziel die ökologische Nachhaltigkeit ist. Als führende weltweite Emittentin von grünen Anleihen hat sich die Europäische Investitionsbank bereits verpflichtet, im Rahmen ihres Programms für grüne Anleihen den EU-Standard für grüne Anleihen zu befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/852 müssen die Mitgliedstaaten und die Union anhand der Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit für die Zwecke aller Maßnahmen einzustufen ist, mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festgelegt werden, die als „ökologisch nachhaltig“ bereitgestellt werden. Folglich sollten die in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung	(11) Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/852 müssen die Mitgliedstaaten und die Union anhand der Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit für die Zwecke aller Maßnahmen einzustufen ist, mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festgelegt werden, die als „ökologisch nachhaltig“ bereitgestellt werden. Folglich sollten die in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung

(EU) 2020/852 genannten technischen Bewertungskriterien maßgeblich dafür sein, welche Anlagegüter, Ausgaben und finanzielle Vermögenswerte mit dem Erlös aus europäischen grünen Anleihen finanziert werden dürfen. Angesichts des erwarteten technologischen Fortschritts im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit dürften die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte mit der Zeit überprüft und geändert werden. Um den Emittenten und Anlegern ungeachtet solcher Änderungen Rechtssicherheit zu geben und zu verhindern, dass sich Veränderungen der technischen Bewertungskriterien negativ auf den Kurs bereits ausgegebener europäischer grüner Anleihen niederschlagen, sollten Emittenten bei der Verwendung des Erlöses aus solchen Anleihen für zulässige Anlagegüter oder Ausgaben bis zur Fälligkeit der Anleihe die technischen Bewertungskriterien heranziehen dürfen, die zum Zeitpunkt der Emission der betreffenden europäischen grünen Anleihe galten. Um bei europäischen grünen Anleihen, deren Erlös für finanzielle Vermögenswerte verwendet wird, Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss klargestellt werden, dass die mit diesen finanziellen Vermögenswerten finanzierten Wirtschaftstätigkeiten den technischen Bewertungskriterien entsprechen sollten, die zum Zeitpunkt der Schaffung der finanziellen Vermögenswerte galten. Werden die einschlägigen delegierten Rechtsakte geändert, sollte der Emittent die geänderten delegierten Rechtsakte binnen fünf Jahren bei der Erlösverwendung anwenden.

(EU) 2020/852 genannten technischen Bewertungskriterien maßgeblich dafür sein, welche Anlagegüter, Ausgaben und finanzielle Vermögenswerte mit dem Erlös aus europäischen grünen Anleihen finanziert werden dürfen. Angesichts des erwarteten technologischen Fortschritts im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit dürften die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte mit der Zeit überprüft und geändert werden. Um den Emittenten und Anlegern ungeachtet solcher Änderungen Rechtssicherheit zu geben und zu verhindern, dass sich Veränderungen der technischen Bewertungskriterien negativ auf den Kurs bereits ausgegebener europäischer grüner Anleihen niederschlagen, sollten Emittenten bei der Verwendung des Erlöses aus solchen Anleihen für zulässige Anlagegüter oder Ausgaben bis zur Fälligkeit der Anleihe die technischen Bewertungskriterien heranziehen dürfen, die zum Zeitpunkt der Emission der betreffenden europäischen grünen Anleihe galten. Um bei europäischen grünen Anleihen, deren Erlös für finanzielle Vermögenswerte verwendet wird, Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss klargestellt werden, dass die mit diesen finanziellen Vermögenswerten finanzierten Wirtschaftstätigkeiten den technischen Bewertungskriterien entsprechen sollten, die zum Zeitpunkt der Schaffung der finanziellen Vermögenswerte galten. Werden die einschlägigen delegierten Rechtsakte geändert, sollte der Emittent die geänderten delegierten Rechtsakte binnen fünf Jahren bei der Erlösverwendung anwenden. ***Es sollte nicht erforderlich sein, einen zuvor verwendeten Erlös infolge einer Änderung der delegierten Rechtsakte anders zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Emittenten europäischer grüner Anleihen sollten solche Anleihen als Teil ihrer übergeordneten Nachhaltigkeitsstrategie nutzen. Dabei sollten Emittenten bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen auf Ebene des Unternehmens einhalten. Dies schließt die Einhaltung des Prinzips „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen sowie die Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 ein. Emittenten sollten sich ferner nicht über Länder, die in der EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete aufgeführt sind, an Praktiken zur Steuervermeidung beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Europäische grüne Anleihen zielen darauf ab, Unternehmen beim Übergang zur Nachhaltigkeit zu helfen. Sie sollten nur von Unternehmen ausgegeben werden, die einen

glaubwürdigen Weg zur eigenen Nachhaltigkeit aufzeigen und die das Übereinkommen von Paris, die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] („Europäisches Klimagesetz“) und das 1,5-°C-Ziel einhalten. Aus diesem Grund sollten Emittenten europäischer grüner Anleihen einen Übergangsplan ausarbeiten, in dem sie beschreiben, wie sie die Erreichung des 1,5-°C-Ziels und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sicherstellen werden.

[1a] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Anleger sollten alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Umweltauswirkungen ***europäischer grüner*** Anleihen bewerten und solche Anleihen miteinander vergleichen zu können. Zu diesem Zweck sollten spezifische und standardisierte Offenlegungspflichten festgelegt werden, die transparent machen, wie der Emittent den Anleiheerlös für zulässige Anlagegüter, Ausgaben und finanzielle Vermögenswerte zu verwenden gedenkt und wie der Erlös tatsächlich verwendet	(13) Die Anleger sollten alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Umweltauswirkungen ***nachhaltiger*** Anleihen bewerten und solche Anleihen miteinander vergleichen zu können. Zu diesem Zweck sollten spezifische und standardisierte Offenlegungspflichten festgelegt werden, die transparent machen, wie der Emittent den Anleiheerlös für zulässige Anlagegüter, Ausgaben und finanzielle Vermögenswerte zu verwenden gedenkt und wie der Erlös tatsächlich verwendet wurde. ***Das Gleiche sollte auch***

wurde. Diese Transparenz lässt sich am besten durch Factsheets zu europäischen ***grünen*** Anleihen und durch jährliche Erlösverwendungsberichte erreichen. Um die Vergleichbarkeit ***europäischer grüner*** Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden.

für nachhaltige Anleihen getan werden, deren Erlös nicht für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten verwendet wird, die aber mit der allgemeinen Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens verbunden sind. Diese Transparenz lässt sich am besten durch Factsheets zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen und durch jährliche Erlösverwendungsberichte erreichen. Um die Vergleichbarkeit ***nachhaltiger*** Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Anleger sollten kosteneffizient auf verlässliche Informationen über ***europäische grüne*** Anleihen zugreifen können. Die Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen sollten daher externe Bewerter damit beauftragen, vor der Emission eine Bewertung des Factsheets zu ***europäischen grünen*** Anleihen und nach der Emission eine Bewertung der jährlichen Erlösverwendungsberichte zu ***europäischen grünen*** Anleihen zu erstellen.	(14) Die Anleger sollten kosteneffizient auf verlässliche Informationen über ***nachhaltige*** Anleihen zugreifen können. Die Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen sollten daher externe Bewerter damit beauftragen, vor der Emission eine Bewertung des Factsheets zu ***nachhaltigen*** Anleihen und nach der Emission eine Bewertung der jährlichen Erlösverwendungsberichte zu ***nachhaltigen*** Anleihen zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Emittenten europäischer grüner Anleihen sollten ihre Zusagen gegenüber den Anlegern einhalten und den Erlös aus ihren Anleihen innerhalb eines vertretbar kurzen Zeitraums nach der Emission verwenden. Zugleich sollten Emittenten keinen Nachteil erleiden, wenn sie Anleiheerlöse für Wirtschaftstätigkeiten verwenden, die die Taxonomieanforderungen zwar noch nicht erfüllen, aber innerhalb von fünf Jahren (bzw. innerhalb des verlängerten Zeitraums von zehn Jahren) erfüllen werden. In jedem Fall sollten die Emittenten den Erlös aus ihren europäischen grünen Anleihen in voller Höhe verwendet haben, bevor die jeweilige Anleihe fällig wird.	(15) Die Emittenten europäischer grüner Anleihen sollten ihre Zusagen gegenüber den Anlegern einhalten und den Erlös aus ihren Anleihen innerhalb eines vertretbar kurzen Zeitraums nach der Emission verwenden. Zugleich sollten Emittenten keinen Nachteil erleiden, wenn sie Anleiheerlöse für Wirtschaftstätigkeiten verwenden, die die Taxonomieanforderungen zwar noch nicht erfüllen, aber innerhalb von fünf Jahren (bzw. innerhalb des verlängerten Zeitraums von zehn Jahren) erfüllen werden. ***In diesem Fall sollten die Emittenten einen Taxonomiekonformitätsplan ausarbeiten, in dem dargelegt wird, wann diese Tätigkeiten die Taxonomieanforderungen erfüllen werden und wie die Erfüllung gewährleistet wird. In den Taxonomiekonformitätsplänen sollten jährliche Zwischenschritte festgelegt sein, die von einem externen Bewerter überprüft werden.*** In jedem Fall sollten die Emittenten den Erlös aus ihren europäischen grünen Anleihen in voller Höhe verwendet haben, bevor die jeweilige Anleihe fällig wird.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die ESMA sollte damit beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, um Form und Inhalt der Taxonomiekonformitätspläne festzulegen. Der Kommission sollte nach Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden,

diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] in Form eines delegierten Rechtsakts zu erlassen.

[1a] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Bestimmte Finanzunternehmen, die ein Portfolio aus ***europäischen grünen*** Anleihen halten, können unter Umständen nicht für jede dieser Anleihen genau feststellen, für welche finanziellen Vermögenswerte die Erlöse der Anleihen verwendet wurden. Dies liegt daran, dass sich die Laufzeit und das Finanzierungsvolumen dieser Anleihen nicht exakt mit der Laufzeit und dem Volumen der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz des Finanzunternehmens decken. In solchen Fällen sollten die Finanzunternehmen offenlegen müssen, für welches Portfolio ***ökologisch*** nachhaltiger finanzieller Vermögenswerte in ihrer Bilanz die Erlöse ihres Portfolios ***europäischer grüner*** Anleihen zusammengenommen verwendet wurden. In jährlichen Berichten über die	(17) Bestimmte Finanzunternehmen, die ein Portfolio aus ***nachhaltigen*** Anleihen halten, können unter Umständen nicht für jede dieser Anleihen genau feststellen, für welche finanziellen Vermögenswerte die Erlöse der Anleihen verwendet wurden. Dies liegt daran, dass sich die Laufzeit und das Finanzierungsvolumen dieser Anleihen nicht exakt mit der Laufzeit und dem Volumen der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz des Finanzunternehmens decken. In solchen Fällen sollten die Finanzunternehmen offenlegen müssen, für welches Portfolio nachhaltiger finanzieller Vermögenswerte in ihrer Bilanz die Erlöse ihres Portfolios ***nachhaltiger*** Anleihen zusammengenommen verwendet wurden. In jährlichen Berichten über die Erlösverwendung sollten diese Finanzunternehmen ***auch*** nachweisen, ***bis***

Erlösverwendung sollten diese Finanzunternehmen ***dann*** nachweisen, ***dass*** die betreffenden ökologisch nachhaltigen finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt ihrer Schaffung den Taxonomieanforderungen entsprochen haben. Um zu gewährleisten, dass sämtliche Erlöse europäischer grüner Anleihen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, sollten die Finanzunternehmen ebenfalls nachweisen, dass der Betrag dieser ökologisch nachhaltigen finanziellen Vermögenswerte über den der noch nicht fälligen europäischen grünen Anleihen hinausgeht oder sich mit diesem deckt. Um zu gewährleisten, dass die gelieferten Angaben stets vollständig und aktuell sind, sollte ein externer Bewerter alljährlich die Jahresberichte über die Erlösverwendung überprüfen. Dieser externe Bewerter sollte sein Augenmerk insbesondere auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte richten, die beim Vorjahresbericht über die Erlösverwendung nicht in der Bilanz des Emittenten enthalten waren.

zu welchem Grad die betreffenden ökologisch nachhaltigen finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt ihrer Schaffung den Taxonomieanforderungen entsprochen haben. ***Bei europäischen grünen Anleihen sollten die Anforderungen vollständig erfüllt werden.*** Um zu gewährleisten, dass sämtliche Erlöse europäischer grüner Anleihen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, sollten die Finanzunternehmen ebenfalls nachweisen, dass der Betrag dieser ökologisch nachhaltigen finanziellen Vermögenswerte über den der noch nicht fälligen europäischen grünen Anleihen hinausgeht oder sich mit diesem deckt. Um zu gewährleisten, dass die gelieferten Angaben stets vollständig und aktuell sind, sollte ein externer Bewerter alljährlich die Jahresberichte über die Erlösverwendung überprüfen. Dieser externe Bewerter sollte sein Augenmerk insbesondere auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte richten, die beim Vorjahresbericht über die Erlösverwendung nicht in der Bilanz des Emittenten enthalten waren.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Emittenten durch die Veröffentlichung von Wirkungsberichten auch über die ***Umweltauswirkungen*** ihrer Anleihen Auskunft geben; ein solcher Bericht sollte mindestens einmal während der Laufzeit einer Anleihe veröffentlicht werden. Um den Anlegern sämtliche zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ***europäischer grüner*** Anleihen relevanten	(18) Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Emittenten durch die Veröffentlichung von Wirkungsberichten auch über die ***Nachhaltigkeitsauswirkungen*** ihrer Anleihen Auskunft geben; ein solcher Bericht sollte mindestens einmal während der Laufzeit einer Anleihe veröffentlicht werden. Um den Anlegern sämtliche zur Beurteilung der Umweltauswirkungen ***und***

Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte aus den Wirkungsberichten klar hervorgehen, anhand welcher Parameter, Methoden und Annahmen die Umweltauswirkungen beurteilt wurden. Um die Vergleichbarkeit ***europäischer grüner*** Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden.	***sozialen Wirkungen nachhaltiger*** Anleihen relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte aus den Wirkungsberichten klar hervorgehen, anhand welcher Parameter, Methoden und Annahmen die Umweltauswirkungen ***und sozialen Wirkungen*** beurteilt wurden. ***Die Wirkungsberichte sollten auch einen Überblick über den Übergangsplan des Emittenten beinhalten.*** Um die Vergleichbarkeit ***nachhaltiger*** Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden. ***Um die Genauigkeit der Wirkungsberichte sicherzustellen und die Anleger vor Greenwashing zu schützen, sollten die Wirkungsberichte einer externen Genauigkeitsbewertung unterworfen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um einen effizienten Markt für ***europäische grüne*** Anleihen zu gewährleisten, sollten die Emittenten auf ihren Websites nähere Angaben zu den von ihnen ausgegebenen ***europäischen grünen*** Anleihen veröffentlichen. Um die Verlässlichkeit dieser Angaben und das Vertrauen der Anleger sicherzustellen, veröffentlichen sie ebenfalls die vor der Emission vorgenommene Bewertung ***sowie*** gegebenenfalls alle Bewertungen nach der Emission.	(20) Um einen effizienten Markt für ***nachhaltige*** Anleihen zu gewährleisten, sollten die Emittenten auf ihren Websites nähere Angaben zu den von ihnen ausgegebenen ***nachhaltigen*** Anleihen veröffentlichen. Um die Verlässlichkeit dieser Angaben und das Vertrauen der Anleger sicherzustellen, veröffentlichen sie ebenfalls die vor der Emission vorgenommene Bewertung***,*** gegebenenfalls alle Bewertungen nach der Emission ***sowie den Bericht über die Nachhaltigkeitsauswirkungen***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Für größere Transparenz im Hinblick darauf, wie externe Bewerter zu ihren Schlussfolgerungen gelangen und um zu gewährleisten, dass externe Bewerter über angemessene Qualifikationen sowie über ausreichende Berufserfahrung und Unabhängigkeit verfügen, und um das Risiko potenzieller Interessenkonflikte zu verringern und dadurch ein angemessenes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen nur auf externe Bewerter zurückgreifen, die registriert sind und laufend von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beaufsichtigt werden.	(21) Für größere Transparenz im Hinblick darauf, wie externe Bewerter zu ihren Schlussfolgerungen gelangen***,*** und um zu gewährleisten, dass externe Bewerter über angemessene Qualifikationen sowie über ausreichende Berufserfahrung und Unabhängigkeit verfügen, und um das Risiko potenzieller Interessenkonflikte zu verringern und dadurch ein angemessenes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen nur auf externe Bewerter***, auch aus Drittstaaten,*** zurückgreifen, die registriert sind und laufend von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beaufsichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Unabhängigkeit externer Bewerter sicherzustellen, sollten diese Interessenkonflikte vermeiden und wenn diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen ***umgehen***. Externe Bewerter sollten Interessenkonflikte daher zeitnah offenlegen. Außerdem sollten sie jedes erhebliche Risiko für ihre Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter und anderer am Prozess der externen Bewertung beteiligter Personen schriftlich	(24) Um die Unabhängigkeit externer Bewerter sicherzustellen, sollten diese ***organisatorische Anforderungen erfüllen und Verhaltensregeln befolgen, um*** Interessenkonflikte ***zu verringern und zu*** vermeiden und wenn diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen ***umzugehen***. Externe Bewerter sollten Interessenkonflikte daher zeitnah offenlegen. Außerdem sollten sie jedes erhebliche Risiko für ihre Unabhängigkeit

festhalten. Auch die zur Abschwächung dieser Risiken angewandten Schutzmaßnahmen sollten schriftlich festgehalten werden.

sowie die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter und anderer am Prozess der externen Bewertung beteiligter Personen schriftlich festhalten. Auch die zur Abschwächung dieser Risiken angewandten Schutzmaßnahmen sollten schriftlich festgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die ESMA sollte damit beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, um die Anforderungen für externe Bewerter zur Vermeidung der Entstehung von Interessenkonflikten zu präzisieren. Sie sollte diese Standards als Reaktion auf Marktentwicklungen, durch die Risiken von Interessenkonflikten entstehen, oder infolge von Fällen, in denen Interessenkonflikte auftraten, ausarbeiten. Der Kommission sollte nach Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, diese technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 in Form eines delegierten Rechtsakts zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen wollen möglicherweise die Leistungen externer Bewerter aus Drittländern in Anspruch nehmen. Es sollte deshalb eine Drittlandsregelung für externe Bewerter festgelegt werden, in deren Rahmen externe Bewerter aus einem Drittland ausgehend von einer Bewertung, Anerkennung oder Bestätigung der Gleichwertigkeit ihrer Leistungen die entsprechenden Dienste erbringen können.	(28) Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen wollen möglicherweise die Leistungen externer Bewerter aus Drittländern in Anspruch nehmen. Es sollte deshalb eine Drittlandsregelung für externe Bewerter festgelegt werden, in deren Rahmen externe Bewerter aus einem Drittland ausgehend von einer Bewertung, Anerkennung oder Bestätigung der Gleichwertigkeit ihrer Leistungen die entsprechenden Dienste erbringen können.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um es externen Bewertern aus einem Drittland zu erleichtern, für Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen Leistungen zu erbringen, sollte eine Regelung festgelegt werden, die es registrierten externen Bewertern, die in der EU angesiedelt sind, unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, die von einem externen Bewerter aus einem Drittland erbrachten Leistungen zu billigen. Hat ein externer Bewerter die von einem externen Bewerter aus einem Drittland erbrachten Leistungen gebilligt, sollte er vollumfänglich für diese Leistungen verantwortlich sein und umfassend gewährleisten müssen, dass der betreffende externe Drittlandsbewerter die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen einhält.	(30) Um es externen Bewertern aus einem Drittland zu erleichtern, für Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen Leistungen zu erbringen, sollte eine Regelung festgelegt werden, die es registrierten externen Bewertern, die in der EU angesiedelt sind, unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, die von einem externen Bewerter aus einem Drittland erbrachten Leistungen zu billigen. Hat ein externer Bewerter die von einem externen Bewerter aus einem Drittland erbrachten Leistungen gebilligt, sollte er vollumfänglich für diese Leistungen verantwortlich sein und umfassend gewährleisten müssen, dass der betreffende externe Drittlandsbewerter die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen einhält.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um externen Bewertern einen Anreiz zu geben, vom Geltungsbeginn dieser Verordnung an Dienste für die Emittenten europäischer grüner Anleihen zu erbringen, wird in dieser Verordnung für die ersten 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten eine Übergangsregelung festgelegt.	(36) Um externen Bewertern einen Anreiz zu geben, vom Geltungsbeginn dieser Verordnung an Dienste für die Emittenten europäischer grüner Anleihen zu erbringen, wird in dieser Verordnung für die ersten 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten eine Übergangsregelung festgelegt. ***Nachhaltige Anleihen, die am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung][Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bereits ausgegeben waren, müssen dieser Verordnung in Bezug auf die Offenlegungspflichten und den Einsatz externer Bewerter nicht entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Anwendung dieser Verordnung sollte überprüft werden, um unter anderem die Annahme des EU-Standards für grüne Anleihen, das Funktionieren des Marktes für externe Bewerter, die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus zur Abdeckung sozialer Ziele und die verpflichtende Anwendung des Rahmens für europäische grüne Anleihen auf alle als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Mit dieser Verordnung werden ***zweierlei*** Ziele verfolgt: ***Zum einen*** soll ***gewährleistet*** werden, dass für die Verwendung der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ ***einheitliche Anforderungen gelten***. ***Zum anderen*** soll ein einfaches Registrierungssystem und ein einfacher Aufsichtsrahmen für externe Bewerter geschaffen und zu diesem Zweck Registrierung und Beaufsichtigung externer Bewerter in der Union in die Hand einer einzigen Aufsichtsbehörde gelegt werden. ***Beide*** Zielsetzungen sollten die Aufnahme von Kapital für Projekte mit ökologisch nachhaltigen Zielsetzungen erleichtern. Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –	(37) Mit dieser Verordnung werden ***dreierlei*** Ziele verfolgt: ***Erstens*** soll ***sichergestellt*** werden, dass für ***in der Union als nachhaltig vermarktete Anleihen einheitliche Transparenzanforderungen gelten. Zweitens werden einheitliche Anforderungen für*** die Verwendung der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ ***festgelegt***. ***Drittens*** soll ein einfaches Registrierungssystem und ein einfacher Aufsichtsrahmen für externe Bewerter geschaffen und zu diesem Zweck Registrierung und Beaufsichtigung externer Bewerter in der Union in die Hand einer einzigen Aufsichtsbehörde gelegt werden. ***Diese*** Zielsetzungen sollten die Aufnahme von Kapital für Projekte mit ökologisch nachhaltigen Zielsetzungen erleichtern. Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden für Anleiheemittenten, die unter der Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ ökologisch nachhaltige Anleihen ***an Anleger in der Union*** vermarkten wollen, einheitliche Anforderungen ***festgelegt*** und ein Registrierungssystem sowie ein Aufsichtsrahmen für die externen Bewerter solcher ***europäischer grüner*** Anleihen geschaffen.	In dieser Verordnung werden für ***in der Union als nachhaltig vermarktete Anleihen Transparenzanforderungen festgelegt, für*** Anleiheemittenten, die unter der Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ ökologisch nachhaltige Anleihen vermarkten wollen, einheitliche Anforderungen ***vorgeschrieben*** und ein Registrierungssystem sowie ein Aufsichtsrahmen für die externen Bewerter solcher ***nachhaltiger*** Anleihen geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Emittent“ jede ***juristische Person***, die Anleihen ausgibt.	1. „Emittent“ ***jedes Unternehmen***, ***das*** Anleihen ausgibt.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine Gesellschaft des Privatrechts, die sich gänzlich im Besitz einer oder mehrerer der unter a bis e genannten Stellen befindet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Herkunftsmitgliedstaat“ einen Herkunftsmitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2017/1129[1a];
	[1a] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. „Aufnahmemitgliedstaat“ einen Aufnahmemitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2017/1129;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. „nachhaltige Investition“ nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5d. „nachhaltige Anleihe“ jede Art von Anleiheinstrument, dessen angegebenes Ziel darin besteht, nachhaltige Investitionen zu finanzieren, einschließlich Anleihen, die gemäß den Marktstandards für grüne, soziale oder Nachhaltigkeitsanleihen ausgegeben werden;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5e. „Anleihe mit Erlösverwendung“ jede Art von Anleiheinstrument, bei dem der Erlös für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5f. „Nachhaltigkeitsanleihe“ jede Art von Anleiheinstrument, bei dem die finanziellen oder strukturellen Merkmale abhängig davon variieren können, ob der Emittent ein vordefiniertes Nachhaltigkeitsziel oder Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziel (ESG-Ziel) erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5g. „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5h. „Nachhaltigkeitsfaktor“ einen Nachhaltigkeitsfaktor im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5i. „bewertetes Unternehmen“ ein Unternehmen, dessen Emission nachhaltiger Anleihen gemäß dieser Verordnung von einem externen Bewerter bewertet wird.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Titel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“	Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ ***und Transparenzanforderungen für nachhaltige Anleihen***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine europäische grüne Anleihe kann durch Emission einer neuen europäischen grünen Anleihe refinanziert werden.	(3) Eine europäische grüne Anleihe kann durch Emission einer neuen europäischen grünen Anleihe refinanziert werden***, sofern die Verwendung des Erlöses der refinanzierten Anleihe zum***

Zeitpunkt der Refinanzierung die Anforderungen gemäß Artikel 6 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Schulden***,	a) ***eine finanzielle Forderung***, *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Korrekter Fachbegriff der Buchhaltung laut der EZB.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Eigenkapital***.	b) ***ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens***. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Korrekter Fachbegriff der Buchhaltung laut der EZB.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 4 genannten ***Verwendungswecke der*** Erlöse ***beziehen sich auf*** Wirtschaftstätigkeiten, die den Taxonomieanforderungen entsprechen oder diesen innerhalb eines in einem Taxonomiekonformitätsplan festgelegten Zeitraums entsprechen werden.	Die in Artikel 4 genannten Erlöse ***werden für*** Wirtschaftstätigkeiten ***verwendet***, die den Taxonomieanforderungen entsprechen oder diesen innerhalb eines in einem Taxonomiekonformitätsplan festgelegten Zeitraums entsprechen werden.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannte Zeitraum darf von der Emission der Anleihe an gerechnet nicht über fünf Jahre hinausgehen, es sei denn, die besonderen Merkmale der betreffenden Wirtschaftstätigkeit rechtfertigen einen längeren, maximal zehnjährigen Zeitraum, wofür in einem Taxonomiekonformitätsplan der Nachweis erbracht wird.	Der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannte Zeitraum darf von der Emission der Anleihe an gerechnet nicht über fünf Jahre hinausgehen, es sei denn, die besonderen Merkmale der betreffenden Wirtschaftstätigkeit***, etwa eine besonders lange Lebensdauer von physischen Vermögenswerten,*** rechtfertigen ***gebührend*** einen längeren, maximal zehnjährigen Zeitraum, wofür in einem Taxonomiekonformitätsplan der Nachweis erbracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke der Erlöse im Einklang mit den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten stehen, jedoch noch keine Daten verfügbar sind, um die Beachtung von Artikel 17 jener Verordnung nachzuweisen, beinhaltet der Taxonomiekonformitätsplan eine Beschreibung der Maßnahmen und Ausgaben, die notwendig sind, um die relevanten Daten zu sammeln.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In dem in Absatz 1 genannten Taxonomiekonformitätsplan werden die jährlichen Zwischenschritte beschrieben, die zu erreichen sind, damit eine Wirtschaftstätigkeit die Taxonomieanforderungen erfüllt. Der externe Bewerter überprüft, ob diese Schritte erreicht wurden. Werden Zwischenschritte zweimal in Folge nicht erreicht, ist der Emittent nicht länger dazu berechtigt, die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ für die von diesem Taxonomiekonformitätsplan betroffene Anleiheemission zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Form der Taxonomiekonformitätspläne festgelegt werden.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Emittenten verwenden die Anleiheerlöse für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c oder Artikel 4 Absatz 2 genannten Zwecke oder das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannte ***Eigenkapital*** und wenden hierzu die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der	Emittenten verwenden die Anleiheerlöse für die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c oder Artikel 4 Absatz 2 genannten Zwecke oder das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannte ***Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens*** und wenden hierzu die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13

Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen, bei Emission der Anleihe geltenden delegierten Rechtsakte an.

Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen, bei Emission der Anleihe geltenden delegierten Rechtsakte an.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Emission der Anleihe geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierzu innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an.	Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Emission der Anleihe geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierzu innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an. ***Es ist nicht erforderlich, verwendete Anleiheerlöse infolge einer Änderung der delegierten Rechtsakte anders zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verwenden Emittenten Anleiheerlöse für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ***genannten Schulden***, so wenden sie die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13	Verwenden Emittenten Anleiheerlöse für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ***genannte finanzielle Forderung***, so wenden sie die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2,

Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen, bei Schaffung der ***Schulden*** geltenden delegierten Rechtsakte an.	Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen, bei Schaffung der ***finanziellen Forderung*** geltenden delegierten Rechtsakte an.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Waren bei Schaffung der in Unterabsatz 1 genannten ***Schulden*** keine nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte in Kraft, so wenden die Emittenten die ersten nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte an.	Waren bei Schaffung der in Unterabsatz 1 genannten ***finanziellen Forderung*** keine nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte in Kraft, so wenden die Emittenten die ersten nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte an.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Schaffung der in Unterabsatz 1 genannten	Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Schaffung der in Unterabsatz 1 genannten

Schulden geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Schulden und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierfür innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an.	Schulden geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Schulden und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierfür innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an. ***Es ist nicht erforderlich, verwendete Anleiheerlöse infolge einer Änderung der delegierten Rechtsakte anders zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ nicht verwendet, wenn Teile der Erlöse für Folgendes verwendet werden:
	a) Erzeugung von Atomkraft oder
	b) Stromerzeugung, KWK bzw. KWKK oder Erzeugung von Wärme/Kälte durch fossile gasförmige Brennstoffe, es sei denn, die Lebenszyklus-THG-Emissionen liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a

Anforderungen auf Unternehmensebene für Emittenten europäischer grüner Anleihen

(1) Emittenten europäischer grüner Anleihen halten das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ ein, das in der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den gemäß jener Verordnung verabschiedeten technischen Regulierungsstandards zur Präzisierung dieses Prinzips genannt wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 weisen Emittenten europäischer grüner Anleihen nach, dass sie vor der Emission solcher Anleihen Folgendes berücksichtigt haben:

a) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren;

b) die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Entscheidungsprozess in Bezug auf Investitionen und

c) die Befolgung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Prinzipien und Rechte aus den acht Kernarbeitsnormen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

(2) Nicht öffentliche Emittenten und mit ihnen verbundene Dritte, die sich in Ländern befinden, die in Anlage I oder II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, sind nicht berechtigt, die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ zu verwenden, es sei denn, sie können tatsächliche Wirtschaftstätigkeiten im aufgeführten

Land nachweisen.

In Anlage I oder II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführte öffentliche Emittenten sind nicht berechtigt, die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ zu verwenden.

(3) Die Emittenten legen die Anforderungen gemäß diesem Artikel in dem Muster für das in Anhang I vorgegebene Factsheet zu europäischen nachhaltigen Anleihen offen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7b
	Übergangsplan
	(1) Die Emittenten europäischer grüner Anleihen und die Emittenten von Nachhaltigkeitsanleihen arbeiten einen Übergangsplan aus, in dem beschrieben wird, wie sie zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels beizutragen und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen gedenken. Der Übergangsplan enthält jährliche und überprüfbare Einzelziele.
	(2) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Mindestanforderungen für Übergangspläne festgelegt werden.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe von Regulierungsstandards bis zum [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten

technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7c
	Anwendung des EU-Standards für grüne Anleihen durch die Organe und Einrichtungen der Union
	Die Organe und Einrichtungen der Union wenden den EU-Standard für grüne Anleihen und die Kriterien der Artikel 4 bis 7a bei jeder Emission einer Anleihe mit Erlösverwendung an, deren Ziel die ökologische Nachhaltigkeit ist.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Factsheet zu europäischen ***grünen*** Anleihen und Bewertung des Factsheets zu europäischen ***grünen*** Anleihen vor der Emission	Factsheet zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen und Bewertung des Factsheets zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen vor der Emission
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Da die Offenlegungspflichten für alle Emissionen nachhaltiger Anleihen in der Union harmonisiert werden, hilft eine Änderung der Überschrift dabei, für mehr Klarheit zu sorgen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor Emission einer ***europäischen grünen*** Anleihe muss ein Emittent:	(1) Vor Emission einer Anleihe***, die in der Union vermarktet wird und deren Ziel nachhaltige Investitionen sind,*** muss ein Emittent:

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das in Anhang I festgelegte Factsheet zu europäischen ***grünen*** Anleihen ausfüllen;	a) das in Anhang I festgelegte Factsheet zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen ausfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sicherstellen, dass das ausgefüllte Factsheet zu europäischen ***grünen*** Anleihen einer Voremissionsbewertung	b) sicherstellen, dass das ausgefüllte Factsheet zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen einer Voremissionsbewertung

unterzogen wurde und ein externer Bewerter hierzu eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.	unterzogen wurde und ein externer Bewerter hierzu eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein*** Factsheet zu europäischen ***grünen*** Anleihen ***kann*** sich auf eine ***oder*** mehrere ***Emission/en solcher Anleihen beziehen***.	(2) ***Jedes*** Factsheet zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen ***bezieht*** sich auf eine ***einzelne nachhaltige Anleihe. Es können*** mehrere ***Factsheets gemeinsam veröffentlicht werden***.

Or. en

Begründung

Dies fördert die automatische Datenerhebung und die Vergleichbarkeit von Daten für verschiedene Anleiheemissionen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung, ob das ausgefüllte Factsheet zu ***grünen*** Anleihen den Artikeln 4 bis ***7*** sowie Anhang I entspricht;	a) ***für europäische grüne Anleihen*** eine Bewertung, ob das ausgefüllte Factsheet zu ***europäischen nachhaltigen*** Anleihen den Artikeln 4 bis ***7b*** sowie Anhang I entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) für andere nachhaltige Anleihen eine Bewertung, ob die im ausgefüllten Factsheet zu europäischen nachhaltigen Anleihen bereitgestellten Informationen dem angegebenen Nachhaltigkeitsziel der Anleihe entsprechen, und eine Bewertung, inwieweit das ausgefüllte Factsheet zu europäischen nachhaltigen Anleihen den Artikeln 4 bis 7b sowie Anhang I entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen erstellen bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse der betreffenden Anleihen alljährlich anhand des Musters in Anhang II einen Bericht über die Verwendung der Erlöse und weisen darin nach***, dass die Erlöse aller betreffenden europäischen grünen Anleihen seit deren Emission und bis zum Ende des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden.***	(1) Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen ***mit Erlösverwendung,*** erstellen bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse der betreffenden ***nachhaltigen*** Anleihen alljährlich anhand des Musters in Anhang II einen Bericht über die Verwendung der Erlöse und weisen darin ***Folgendes*** nach***:***

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) im Fall von europäischen grünen Anleihen, dass die Erlöse seit deren Emission und bis zum Ende des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) im Fall von anderen nachhaltigen Anleihen, ob die Erlöse im Einklang mit den für die Anleihe angegebenen Nachhaltigkeitszielen verwendet wurden und in welchem Maße die Erlöse gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Bericht über die Verwendung der Erlöse europäischer grüner Anleihen ***kann*** sich auf eine ***oder*** mehrere ***Emission/en solcher Anleihen beziehen***.	(2) Ein Bericht über die Verwendung der Erlöse europäischer grüner Anleihen ***bezieht*** sich auf eine ***einzelne nachhaltige Anleihe***. ***Es können*** mehrere ***Berichte über die Verwendung der Erlöse gemeinsam veröffentlicht werden***.

Or. en

Begründung

Dies ist hilfreich für die automatische Datenerfassung und die Vergleichbarkeit der nachhaltigen Anleihen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen lassen ihren Bericht über die Verwendung der Erlöse, der erstellt wurde, nachdem die Erlöse der ***europäischen grünen*** Anleihe vollständig gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden, von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen.	(3) Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen lassen ihren Bericht über die Verwendung der Erlöse, der erstellt wurde, nachdem die Erlöse der ***nachhaltigen*** Anleihe vollständig gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden, von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde nach der Veröffentlichung des Berichts über die Verwendung der Erlöse gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c bei der Verwendung der Erlöse eine Korrektur vorgenommen, ändern die Emittenten der ***europäischen grünen Anleihen*** den Erlösverwendungsbericht und lassen den geänderten Bericht von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen.	(4) Wurde nach der Veröffentlichung des Berichts über die Verwendung der Erlöse gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c bei der Verwendung der Erlöse eine Korrektur vorgenommen, ändern die Emittenten der ***nachhaltigen Anleihe*** den Erlösverwendungsbericht und lassen den geänderten Bericht von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 3 wird jeder Erlösverwendungsbericht von Emittenten, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die die Erlöse eines aus mehreren ***europäischen grünen*** Anleihen bestehenden Portfolios für ein Portfolio aus den in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerten verwenden, von einem externen Bewerter nach der Emission überprüft. Der externe Bewerter richtet sein Augenmerk dabei insbesondere auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte, die in keinem der zuvor veröffentlichten Erlösverwendungsberichte enthalten waren.	(5) Abweichend von Absatz 3 wird jeder Erlösverwendungsbericht von Emittenten, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die die Erlöse eines aus mehreren ***nachhaltigen*** Anleihen bestehenden Portfolios für ein Portfolio aus den in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerten verwenden, von einem externen Bewerter nach der Emission überprüft. Der externe Bewerter richtet sein Augenmerk dabei insbesondere auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte, die in keinem der zuvor veröffentlichten Erlösverwendungsberichte enthalten waren.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Emittenten ***europäischer grüner Anleihen*** stellen einem externen Bewerter die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Berichte über die Verwendung der Erlöse innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Jahres zur Verfügung, auf das sich der Bericht bezieht. Die Bewertung nach Emission wird innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Berichts über die Verwendung der Erlöse öffentlich gemacht.	(6) Emittenten ***einer europäischen grünen Anleihe*** stellen einem externen Bewerter die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Berichte über die Verwendung der Erlöse innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Jahres zur Verfügung, auf das sich der Bericht bezieht. Die Bewertung nach Emission wird innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Berichts über die Verwendung der Erlöse öffentlich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung, ob der Emittent die Anleiheerlöse gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet hat, die sich auf die dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben stützt;	a) ***im Fall von europäischen grünen Anleihen,*** eine Bewertung, ob der Emittent die Anleiheerlöse gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet hat, die sich auf die dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben stützt;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) im Fall von anderen nachhaltigen Anleihen eine Bewertung, ob der Emittent die Anleiheerlöse gemäß den für die Anleihe angegebenen Nachhaltigkeitszielen verwendet hat, und eine Bewertung, in welchem Maße der Emittent die Anleiheerlöse gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet hat, die sich auf die dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben stützt;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bewertung, ob sich der Emittent an die laut Factsheet zu den	b) eine Bewertung, ob sich der Emittent an die laut Factsheet zu den

grünen Anleihen beabsichtigte Erlösverwendung gehalten hat, die sich auf die dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben stützt;	***nachhaltigen*** Anleihen beabsichtigte Erlösverwendung gehalten hat, die sich auf die dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben stützt;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Werden Anleiheerlöse für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c genannten Steuervergünstigungen oder die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannten Subventionen verwendet, wird in der Bewertung nach der Emission lediglich beurteilt, ob die Bedingungen, unter denen diese Ausgaben oder Transfers erfolgt sind, mit den Artikeln 4 bis 7 in Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wirkungsbericht für europäische ***grüne*** Anleihen	Wirkungsbericht für europäische ***nachhaltige*** Anleihen *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Da dieser Bericht für alle in der Union ausgegebenen nachhaltigen Anleihen obligatorisch ist, schafft diese Namensänderung mehr Klarheit.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Emittenten ***europäischer grüner Anleihen*** erstellen nach vollständiger Verwendung der Erlöse dieser Anleihen mindestens einmal während der Laufzeit einer solchen Anleihe einen Bericht darüber, welche ***Umweltauswirkungen*** mit der Verwendung der Erlöse erzielt wurden, und nutzen hierfür das Muster in Anhang III.	(1) Emittenten ***einer europäischen grünen Anleihe*** erstellen nach vollständiger Verwendung der Erlöse dieser Anleihen mindestens einmal während der Laufzeit einer solchen Anleihe einen Bericht ***über die gesamte Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten und*** darüber, welche ***Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit*** mit der Verwendung der Erlöse erzielt wurden, und nutzen hierfür das Muster in Anhang III.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein einziger*** Wirkungsbericht ***kann*** sich auf mehrere ***Emissionen europäischer grüner Anleihen beziehen***.	(2) ***Jeder*** Wirkungsbericht ***bezieht*** sich auf ***eine einzelne nachhaltige Anleihe. Es können*** mehrere ***Wirkungsberichte gemeinsam veröffentlicht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Emittenten einer nachhaltigen Anleihe lassen den Wirkungsberichts von einem externen Bewerter überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die in Absatz 2a genannte Bewertung des Wirkungsberichts enthält alle folgenden Informationen:
	a) eine Bewertung, ob sich die Ausgabe der Anleihe in die allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten einfügt;
	b) im Fall von Emissionen europäischer grüner Anleihen und von Nachhaltigkeitsanleihen, eine Bewertung des Übergangsplans, in dem beschrieben wird, wie der Emittent zur Erreichung des 1,5-°C-Ziels beizutragen und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen gedenkt;
	c) im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, eine Überprüfung der durch die Anleiheerlöse finanzierten Projekte und gegebenenfalls, ob der Taxonomiekonformitätsplan eingehalten wurde;
	d) eine Bewertung der angegebenen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch die Anleiheerlöse;
	e) die in Anhang IV dargelegten Elemente.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei einem Emittenten um eine öffentliche Körperschaft, können die Bewertungen vor und nach der Emission von einem externen Bewerter, von einem staatlichen Prüfer oder von einer anderen öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die die öffentliche Körperschaft damit beauftragt hat, die Einhaltung dieser Verordnung zu bewerten.	Handelt es sich bei einem Emittenten um eine öffentliche Körperschaft, können die Bewertungen vor und nach der Emission von einem externen Bewerter, von einem staatlichen Prüfer oder von einer anderen öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die die öffentliche Körperschaft damit beauftragt hat, die Einhaltung dieser Verordnung zu bewerten. ***Bei öffentlichen Emittenten aus Drittländern benötigt der staatliche Prüfer oder die andere öffentliche Stelle eine Vorabgenehmigung der ESMA gemäß Titel III Kapitel 1.***

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Prospekt für ***europäische grüne*** Anleihen	Prospekt für ***nachhaltige*** Anleihen

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ist*** ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 zu veröffentlichen, muss daraus für den Fall,	(1) ***Im Fall von Emissionen einer nachhaltigen Anleihe, wenn*** ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 zu

dass Angaben zur Erlösverwendung verlangt werden, klar hervorgehen, ***dass die*** europäische grüne Anleihe gemäß der vorliegenden Verordnung emittiert wird.	veröffentlichen ***ist***, muss daraus für den Fall, dass Angaben zur Erlösverwendung verlangt werden, klar hervorgehen, ***ob es sich um eine*** europäische grüne Anleihe ***handelt, die*** gemäß der vorliegenden Verordnung emittiert wird***, oder ob es sich um eine andere nachhaltige Anleihe handelt***.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1129 schließen „vorgeschriebene Informationen“ auch die Angaben ein, die in dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Factsheet zu europäischen grünen Anleihen enthalten sind.	(2) Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1129 schließen „vorgeschriebene Informationen“ auch die Angaben ein, die in dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Factsheet zu europäischen grünen Anleihen enthalten sind. ***Diese Informationen müssen vollständig in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Prospekt integriert werden unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Dies trägt zur Automatisierung der Daten und zur Vergleichbarkeit der Anleihen bei.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen veröffentlichen auf ihrer Website in einem separaten Abschnitt mit dem Titel „***Europäische grüne*** Anleihen“ alles Folgende und stellen dies mindestens bis zur Fälligkeit der betreffenden Anleihe unentgeltlich zur Verfügung:	(1) Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen veröffentlichen auf ihrer Website in einem separaten Abschnitt mit dem Titel „***Nachhaltige*** Anleihen“ alles Folgende und stellen dies mindestens bis zur Fälligkeit der betreffenden Anleihe unentgeltlich zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) vor Emission der Anleihe das ausgefüllte, in Artikel 8 genannte Factsheet zu europäischen ***grünen*** Anleihen;	a) vor Emission der Anleihe das ausgefüllte, in Artikel 8 genannte Factsheet zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen;

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vor Emission der Anleihe die in Artikel 8 genannte Voremissionsbewertung des Factsheets zu europäischen ***grünen*** Anleihen;	b) vor Emission der Anleihe die in Artikel 8 genannte Voremissionsbewertung des Factsheets zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die in Artikel 9 genannten jährlichen Berichte über die Verwendung der Erlöse ***europäischer grüner*** Anleihen (spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, auf das sie sich beziehen, alljährlich bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse der betreffenden ***europäischen grünen*** Anleihe);	c) ***sofern verfügbar,*** die in Artikel 9 genannten jährlichen Berichte über die Verwendung der Erlöse ***nachhaltiger*** Anleihen (spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, auf das sie sich beziehen, alljährlich bis zur vollständigen Verwendung der Erlöse der betreffenden ***nachhaltigen*** Anleihe);

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sofern verfügbar, den in Artikel 6 genannten Taxonomiekonformitätsplan;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die in Artikel 9 genannten Nachemissionsbewertungen der Berichte über die Verwendung der Erlöse ***europäischer grüner*** Anleihen;	d) ***sofern verfügbar,*** die in Artikel 9 genannten Nachemissionsbewertungen der Berichte über die Verwendung der Erlöse ***nachhaltiger*** Anleihen;

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den in Artikel 10 genannten Bericht über die Wirkung ***europäischer grüner*** Anleihen.	e) den in Artikel 10 genannten Bericht über die Wirkung ***nachhaltiger*** Anleihen.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sofern verfügbar, den in Artikel 7b genannten Übergangsplan;

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn die ***europäischen grünen*** Anleihen in nur einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden oder an einer Börse notiert sind, in einer Sprache, die von der in Artikel 36 genannten zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats akzeptiert wird;	a) wenn die ***nachhaltigen*** Anleihen in nur einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden oder an einer Börse notiert sind, in einer Sprache, die von der in Artikel 36 genannten zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats akzeptiert wird;

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn die ***europäischen grünen*** Anleihen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten öffentlich angeboten werden oder an einer Börse notiert sind, nach Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von der in Artikel 37 genannten zuständigen Behörde der jeweiligen Mitgliedstaaten akzeptiert wird, oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache.	b) wenn die ***nachhaltigen*** Anleihen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten öffentlich angeboten werden oder an einer Börse notiert sind, nach Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von der in Artikel 37 genannten zuständigen Behörde der jeweiligen Mitgliedstaaten akzeptiert wird, oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 werden für den Fall, dass für die ***europäische grüne*** Anleihe ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt werden muss, die Angaben, die in den in Absatz 1 Buchstaben a, c und e genannten Unterlagen enthalten sind, in der oder den Sprache/n dieses Prospekts zur Verfügung gestellt.	(3) Abweichend von Absatz 2 werden für den Fall, dass für die ***nachhaltige*** Anleihe ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt werden muss, die Angaben, die in den in Absatz 1 Buchstaben a, c und e genannten Unterlagen enthalten sind, in der oder den Sprache/n dieses Prospekts zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen unterrichten die in Artikel 36 genannte zuständige nationale Behörde unverzüglich über die Veröffentlichung aller in Absatz 1 genannter Unterlagen.	(4) Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen unterrichten die in Artikel 36 genannte zuständige nationale Behörde unverzüglich über die Veröffentlichung aller in Absatz 1 genannter Unterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen unterrichten die ESMA binnen 30 Tagen über die Veröffentlichung aller in Absatz 1 genannter Unterlagen.	(5) Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen unterrichten die ESMA binnen 30 Tagen über die Veröffentlichung aller in Absatz 1 genannter Unterlagen.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Titel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Externe Bewerter ***europäischer grüner*** Anleihen	Externe Bewerter ***nachhaltiger*** Anleihen

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Titel III – Kapitel I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als externer Bewerter ***europäischer grüner*** Anleihen	Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als externer Bewerter ***nachhaltiger*** Anleihen

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Externe Bewerter ***europäischer grüner*** Anleihen lassen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der ESMA registrieren.	(1) Externe Bewerter ***nachhaltiger*** Anleihen lassen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der ESMA registrieren.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Staatliche Prüfer und andere öffentliche Stellen, die von öffentlichen Emittenten beauftragt werden, die Einhaltung dieser Verordnung zu bewerten, unterliegen nicht den Titeln III und IV.	(3) Staatliche Prüfer und andere öffentliche Stellen, die von öffentlichen Emittenten ***aus der Union*** beauftragt werden, die Einhaltung dieser Verordnung zu bewerten, unterliegen nicht den Titeln III und IV.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Antrag auf Registrierung als externer Bewerter ***europäischer grüner*** Anleihen	Antrag auf Registrierung als externer Bewerter ***nachhaltiger*** Anleihen

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antrag auf Registrierung als externer Bewerter ***europäischer grüner*** Anleihen muss alle folgenden Angaben enthalten:	(1) Der Antrag auf Registrierung als externer Bewerter ***nachhaltiger*** Anleihen muss alle folgenden Angaben enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den Geschäftsplan und die Verwaltungsstrukturen des Antragstellers;

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA übermittelt der Kommission	Die ESMA übermittelt der Kommission

diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***12*** months after the date of entry into force].	diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***24*** months after the date of entry into force].

Or. en

Begründung

Die Anforderung der ESMA zur schrittweisen Einführung technischer Regulierungsstandards

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***12*** months after the date of entry into force].	Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***36*** months after the date of entry into force].

Or. en

Begründung

Die Anforderung der ESMA zur schrittweisen Einführung technischer Regulierungsstandards

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***12*** months after the date of entry into force].	Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***24*** months after the date of entry into force].

Or. en

Begründung

Die Anforderung der ESMA zur schrittweisen Einführung technischer Regulierungsstandards

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***12*** months after the date of entry into force].	Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***24*** months after the date of entry into force].

Or. en

Begründung

Die Anforderung der ESMA zur schrittweisen Einführung technischer Regulierungsstandards

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***12*** months after the date of entry into force].	Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***24*** months after the date of entry into force].

Or. en

Begründung

Die Anforderung der ESMA zur schrittweisen Einführung technischer Regulierungsstandards

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Externe Bewerter, die Fehler in ihren Bewertungsmethoden oder bei deren Anwendung feststellen, die wesentliche Auswirkungen auf eine Bewertung vor Emission nach Artikel 8 oder eine Bewertung nach Emission nach Artikel 9 haben, teilen diese Fehler unverzüglich der ESMA und den Emittenten der betroffenen ***europäischen grünen*** Anleihen mit und erläutern diese Fehler.	(1) Externe Bewerter, die Fehler in ihren Bewertungsmethoden oder bei deren Anwendung feststellen, die wesentliche Auswirkungen auf eine Bewertung vor Emission nach Artikel 8 oder eine Bewertung nach Emission nach Artikel 9 haben, teilen diese Fehler unverzüglich der ESMA und den Emittenten der betroffenen ***nachhaltigen*** Anleihen mit und erläutern diese Fehler.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Compliance-Funktion kann*** von externen Bewertern ***nicht ausgelagert*** werden.	(2) ***Eine Entscheidung zur Auslagerung eines Teils ihrer Bewertungstätigkeiten muss*** von externen Bewertern ***hinreichend begründet*** werden. ***Externe Bewerter dürfen weder alle ihre Bewertungstätigkeiten noch ihre Compliance-Funktion auslagern.***

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Externe Bewerter teilen der ESMA	(3) Externe Bewerter teilen der ESMA

mit, welche Bewertungstätigkeiten ausgelagert werden sollen, und geben dabei auch an, welche personellen und technischen Ressourcen für die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten erforderlich sind.	mit, welche Bewertungstätigkeiten ausgelagert werden sollen, und geben dabei auch an, welche personellen und technischen Ressourcen für die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten erforderlich sind. ***Die Vereinbarungen zur Auslagerung werden von der ESMA innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung angenommen oder abgelehnt. Die ESMA lehnt die Vereinbarungen zur Auslagerung ab, wenn sie der Ansicht ist, dass der externe Bewerter den Anforderungen der Absätze 1, 2 und 4 nicht entspricht.***
	Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kriterien, anhand deren sichergestellt wird, dass die Durchführung von Bewertungstätigkeiten weder die Qualität der internen Kontrolle der externen Bewerter noch die Möglichkeiten der ESMA zur Überprüfung der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch die externen Bewerter wesentlich beeinträchtigt.	b) die Kriterien, anhand deren sichergestellt wird, dass die Durchführung von Bewertungstätigkeiten weder die Qualität der internen Kontrolle der externen Bewerter noch die Möglichkeiten der ESMA zur Überprüfung der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch die externen Bewerter wesentlich beeinträchtigt***, einschließlich potenzieller Beschränkungen im Hinblick auf die Bewertungstätigkeiten, die ausgelagert werden können***.
	Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat die ESMA die Registrierung eines externen Bewerters gemäß Artikel 51 Absatz 1 widerrufen, so stellt dieser externe Bewerter sicher, dass die Aufzeichnungen und Unterlagen weitere fünf Jahre aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, in denen die Rechte und Pflichten des externen Bewerters bzw. des Emittenten der ***europäischen grünen*** Anleihe im Rahmen einer Vereinbarung über die Erbringung von Bewertungsleistungen festgelegt sind, werden für die Dauer der Beziehung zu diesem Emittenten aufbewahrt.	(3) Hat die ESMA die Registrierung eines externen Bewerters gemäß Artikel 51 Absatz 1 widerrufen, so stellt dieser externe Bewerter sicher, dass die Aufzeichnungen und Unterlagen weitere fünf Jahre aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, in denen die Rechte und Pflichten des externen Bewerters bzw. des Emittenten der ***nachhaltigen*** Anleihe im Rahmen einer Vereinbarung über die Erbringung von Bewertungsleistungen festgelegt sind, werden für die Dauer der Beziehung zu diesem Emittenten aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Externe Bewerter ermitteln, beseitigen und steuern bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte, die ihre Analysten, ihre Mitarbeiter, sonstige Personen, die vertraglich mit dem externen Bewerter verbunden und unmittelbar an Bewertungstätigkeiten beteiligt sind, oder Personen, die Bewertungen vor Emission und Bewertungen nach Emission genehmigen, betreffen, und legen diese klar und deutlich offen.	(1) Externe Bewerter ermitteln, beseitigen und steuern bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte, die ihre Analysten, ihre Mitarbeiter***, Anteilseigner,*** sonstige Personen, die vertraglich mit dem externen Bewerter verbunden und unmittelbar an Bewertungstätigkeiten beteiligt sind, oder Personen, die Bewertungen vor Emission und Bewertungen nach Emission genehmigen, betreffen, und legen diese klar und deutlich offen. ***Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Anteilseigner“ auch wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a].***

[1a] ***Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).***

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gebühren, die externe Bewerter für Bewertungsleistungen in Rechnung stellen, dürfen weder vom Ergebnis der Bewertung vor oder nach Emission noch von sonstigen Ergebnissen der durchgeführten Arbeiten abhängen.	(2) Gebühren, die externe Bewerter für Bewertungsleistungen in Rechnung stellen, ***müssen von dem Bewerter und dem Emittenten vor der Bewertung vereinbart werden und*** dürfen weder vom Ergebnis der Bewertung vor oder nach Emission noch von sonstigen Ergebnissen der durchgeführten Arbeiten abhängen.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ein externer Bewerter darf in den folgenden Fällen keine Bewertung abgeben und muss, falls bereits eine Bewertung abgegeben wurde,

unverzüglich mitteilen, inwiefern eine solche Bewertung potenziell von Folgendem beeinflusst wird:

a) der externe Bewerter oder die in Absatz 1 genannte Personen besitzen direkt oder indirekt Finanzinstrumente des bewerteten Unternehmens oder eines verbundenen Dritten oder halten direkt oder indirekt Eigentumsanteile an diesem Unternehmen oder verbundenen Dritten, ausgenommen Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich verwaltete Fonds wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen;

b) ein Anteilseigner oder ein Mitglied des externen Bewerters, der bzw. das mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieses Bewerters hält oder auf andere Weise in der Lage ist, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Bewerters auszuüben, hält mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des bewerteten Unternehmens, eines mit diesem verbundenen Dritten oder anderer Eigentumsanteile an diesem bewerteten Unternehmen oder diesem Dritten, ausgenommen Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen und verwaltete Fonds wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen, die ihn bzw. es nicht in die Lage versetzen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Organismus auszuüben;

c) die externe Bewertung wird für ein bewertetes Unternehmen oder einen mit ihm verbunden Dritten abgegeben, das bzw. der direkt oder indirekt mit dem externen Bewerter über ein Kontrollverhältnis verbunden ist;

d) die externe Bewertung wird für ein bewertetes Unternehmen oder einen mit ihm verbundenen Dritten abgegeben, das bzw. der mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieses externen

Bewerters hält;

e) eine unter Absatz 1 genannte Person ist Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des bewerteten Unternehmens oder eines verbundenen Dritten;

f) ein Anteilseigner oder ein Mitglied eines externen Bewerters, der bzw. das mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieses externen Bewerters hält oder auf andere Weise in der Lage ist, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des externen Bewerters auszuüben, ist Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsgremiums des bewerteten Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Dritten; oder

g) ein Ratinganalyst, der an der Festlegung der Bewertungsergebnisse beteiligt war, oder eine Person, die eine Bewertung genehmigt hat, stand zu dem bewerteten Unternehmen oder einem mit diesem verbundenen Dritten in einem Verhältnis, das einen Interessenkonflikt verursachen kann.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Wenn festgestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Artikels nicht ausreichen, um das Aufkommen von Interessenkonflikten, die nachteilige Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Marktes für nachhaltige Anleihen haben können, zu vermeiden, kann die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um gezieltere Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten der externen

Bewerter festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Externe Bewerter, die andere Dienstleistungen als Bewertungstätigkeiten erbringen, stellen sicher, dass diese anderen Dienstleistungen keinen Interessenkonflikt mit ihren Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit ***europäischen grünen*** Anleihen verursachen. Die externen Bewerter legen in ihren Bewertungen vor und nach Emission alle sonstigen Dienstleistungen offen, die für das bewertete Unternehmen oder einen mit ihm verbundenen Dritten erbracht werden.	Externe Bewerter, die andere Dienstleistungen als Bewertungstätigkeiten erbringen, stellen sicher, dass diese anderen Dienstleistungen keinen Interessenkonflikt mit ihren Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit ***nachhaltigen*** Anleihen verursachen. Die externen Bewerter legen in ihren Bewertungen vor und nach Emission alle sonstigen Dienstleistungen offen, die für das bewertete Unternehmen oder einen mit ihm verbundenen Dritten erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel „***EU-Standard für grüne*** Anleihen – Bewertungen vor Emission“ die von ihnen abgegebenen Bewertungen vor	a) unter einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel „***Nachhaltige*** Anleihen – Bewertungen vor Emission“ die von ihnen

Emission;	abgegebenen Bewertungen vor Emission;

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel „***EU-Standard für grüne*** Anleihen – Bewertungen nach Emission“ die von ihnen abgegebenen Bewertungen nach Emission***.***	b) unter einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel „***Nachhaltige*** Anleihen – Bewertungen nach Emission“ die von ihnen abgegebenen Bewertungen nach Emission***;***

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) unter einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel „Nachhaltige Anleihen – Bewertungen von Wirkungsberichten“ die von ihnen abgegebenen Bewertungen der Wirkungsberichte.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bewertungen nach Emission	(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bewertungen nach Emission

werden der Öffentlichkeit nach der Bewertung der Berichte über die Erlösverwendung durch den externen Bewerter unverzüglich zugänglich gemacht.	***und die in Absatz 1 Buchstabe ba genannten Bewertungen der Wirkungsberichte*** werden der Öffentlichkeit nach der Bewertung der Berichte über die Erlösverwendung durch den externen Bewerter unverzüglich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewertungen vor Emission ***und*** die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bewertungen nach Emission bleiben nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des externen Bewerters mindestens bis zur Fälligkeit der Anleihe öffentlich zugänglich.	(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bewertungen vor Emission**,** die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bewertungen nach Emission ***und die in Absatz 1 Buchstabe ba genannten Bewertungen der Wirkungsberichte*** bleiben nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des externen Bewerters mindestens bis zur Fälligkeit der Anleihe öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Externe Bewerter aus einem Drittland können für Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen ihre Dienstleistungen im Einklang mit dieser Verordnung erbringen, wenn sie in dem von der ESMA gemäß Artikel 59 geführten Register der externen Bewerter aus Drittländern eingetragen sind.	(1) Externe Bewerter aus einem Drittland können für Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen ihre Dienstleistungen im Einklang mit dieser Verordnung erbringen, wenn sie in dem von der ESMA gemäß Artikel 59 geführten Register der externen Bewerter aus Drittländern eingetragen sind.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Externe Bewerter aus einem Drittland, die gemäß diesem Artikel Dienstleistungen erbringen, bieten vor der Erbringung von Dienstleistungen an in der EU niedergelassene Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen an, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen zur Regelung an ein Gericht oder Schiedsgericht eines Mitgliedstaats zu übermitteln.	(10) Externe Bewerter aus einem Drittland, die gemäß diesem Artikel Dienstleistungen erbringen, bieten vor der Erbringung von Dienstleistungen an in der EU niedergelassene Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen an, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen zur Regelung an ein Gericht oder Schiedsgericht eines Mitgliedstaats zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein externer Bewerter aus einem Drittland, der in einem Land niedergelassen ist, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 1 als tatsächlich gleichwertig anerkannt wurde und der in dem in Artikel 59 genannten Register eingetragen ist, ist in der Lage, die unter die Registrierung fallenden Dienstleistungen für Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen in der gesamten Union zu erbringen.	(4) Ein externer Bewerter aus einem Drittland, der in einem Land niedergelassen ist, dessen Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 1 als tatsächlich gleichwertig anerkannt wurde und der in dem in Artikel 59 genannten Register eingetragen ist, ist in der Lage, die unter die Registrierung fallenden Dienstleistungen für Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen in der gesamten Union zu erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ESMA hat die Angelegenheit an die zuständige Drittlandbehörde verwiesen, und diese Behörde hat keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um die Anleger und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte in der Union zu schützen, oder hat nicht nachgewiesen, dass der betreffende externe Bewerter aus einem Drittland den im Drittland auf ihn anwendbaren Anforderungen nachkommt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ESMA hat die zuständige Drittlandbehörde mindestens 30 Tage vor dem Widerruf über ihre Absicht unterrichtet, die Registrierung des externen Bewerters aus einem Drittland zu widerrufen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bestätigt die ESMA, dass eine oder

	mehrere der in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, verweist sie die Angelegenheit an die zuständige Behörde des Drittlands. Hat diese zuständige Behörde des Drittlands nicht die geeigneten Maßnahmen ergriffen, die für den Schutz der Anleger und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in der Union erforderlich sind, oder hat sie nicht nachgewiesen, dass der betreffende externe Bewerter aus dem Drittland die entsprechenden in dem Drittland geltenden Anforderungen erfüllt, so widerruft die ESMA die Registrierung des externen Bewerters aus dem Drittland spätestens 30 Tage, nachdem sie die zuständige Behörde des Drittlands von ihrer Absicht, die Registrierung zu widerrufen, in Kenntnis gesetzt hat.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA überprüft den Antrag auf vorherige Anerkennung durch die ESMA innerhalb von ***20*** Arbeitstagen nach seinem Eingang auf Vollständigkeit.	Die ESMA überprüft den Antrag auf vorherige Anerkennung durch die ESMA innerhalb von ***30*** Arbeitstagen nach seinem Eingang auf Vollständigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Binnen ***45*** Arbeitstagen nach Eingang des	Binnen ***60*** Arbeitstagen nach Eingang des

vollständigen Antrags nach Unterabsatz 1 überprüft die ESMA, ob die Bedingungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.	vollständigen Antrags nach Unterabsatz 1 überprüft die ESMA, ob die Bedingungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***16*** months after the date of entry into force].	Die ESMA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am [PO: Please insert date ***24*** months after the date of entry into force].

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ein Angebot ***europäischer grüner*** Anleihen ***für höchstens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage*** auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Artikel 8 bis 13 verstoßen wurde;	e) ein Angebot ***nachhaltiger*** Anleihen auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Artikel 8 bis 13 verstoßen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Werbung zu untersagen oder auszusetzen oder zu verlangen, dass Emittenten ***europäischer grüner*** Anleihen oder die betreffenden Finanzintermediäre Werbung unterlassen oder ***für höchstens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage*** aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Artikel 8 bis 13 verstoßen wurde;	f) Werbung zu untersagen oder auszusetzen oder zu verlangen, dass Emittenten ***nachhaltiger*** Anleihen oder die betreffenden Finanzintermediäre Werbung unterlassen oder aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Artikel 8 bis 13 verstoßen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent ***europäischer grüner*** Anleihen seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 13 nicht nachkommt;	g) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent ***nachhaltiger*** Anleihen seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 13 nicht nachkommt***, und den Emittenten zu verpflichten, diese Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen und die betreffenden Anleger über die Nichteinhaltung zu informieren***;

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) einem Emittenten die Ausgabe europäischer grüner oder nachhaltiger Anleihen für bis zu 10 Jahre zu untersagen;

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Verstößen gegen die Artikel ***8*** bis 13;	a) bei Verstößen gegen die Artikel ***4*** bis 13;

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei Nichteinhaltung des in Artikel 6 genannten Taxonomiekonformitätsplans;

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) bei Nichteinhaltung des in Artikel 7b genannten Übergangsplans.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen Person oder ***Rechtspersönlichkeit*** und der Art des Verstoßes gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g;	a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen Person oder ***Einrichtung*** und der Art des Verstoßes gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g;

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Anordnung an die verantwortliche natürliche Person oder ***Rechtspersönlichkeit***, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen;	b) Anordnung an die verantwortliche natürliche Person oder ***Einrichtung***, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Verbot für die verantwortliche natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit, europäische grüne Anleihen oder nachhaltige Anleihen auszugeben, für bis zu 10 Jahre;

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln über Verfahrensvorschriften für Aufsichtsmaßnahmen und Geldbußen, Registrierung, Anerkennung und Aufsichtsgebühren erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [***zwei*** Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [***zwei*** Monate] verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln über Verfahrensvorschriften für Aufsichtsmaßnahmen und Geldbußen, Registrierung, Anerkennung und Aufsichtsgebühren erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [***drei*** Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [***drei*** Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nachhaltige Anleihen, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ausgegeben wurden, müssen die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 63a
	Überprüfung
	(1) Bis Dezember 2023 und anschließend alle drei Jahre legt die Kommission auf der Grundlage der Beiträge der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:
	a) die Annahme des europäischen Standards für grüne Anleihen und der entsprechende Marktanteil dieser Anleihen sowohl in der Union als auch weltweit;
	b) die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft;
	c) das Funktionieren des Marktes für externe Bewerter unter Angabe der Marktkonzentration und die Unparteilichkeit der externen Bewerter;
	d) die Fähigkeit der ESMA und der zuständigen nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten;
	e) die Angemessenheit der Finanzierung der ESMA durch Anerkennungs-, Billigungs- und Aufsichtsgebühren;
	f) die Angemessenheit der in Titel III Kapitel IV vorgesehenen Drittlandsregelungen;
	e) das Fortbestehen von Greenwashing auf dem Markt für nachhaltige Anleihen.
	Der erste Bericht, der gemäß Unterabsatz 1 vorgelegt wird, enthält einen Abschnitt über die Frist und die praktischen Modalitäten für die

	Einführung des verbindlichen EU-Gütezeichens für grüne Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, zwischen 2025 und 2028. In späteren Berichten wird eine Überarbeitung dieser Verordnung vorgeschlagen, um das EU-Gütezeichen für grüne Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, bis zum Ablauf der Frist verbindlich vorzuschreiben.
	(2) Bei jeder vorgeschlagenen Überarbeitung der Verordnung (EU) 2020/852 prüft die Kommission, ob die vorgeschlagene Überarbeitung eine Überprüfung dieser Verordnung rechtfertigt, insbesondere wenn solche Überarbeitungen mit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2020/852 auf andere Nachhaltigkeitsziele, wie etwa soziale Ziele, oder auf andere Kategorien von Umweltzielen verbunden sind

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
FACTSHEET ZU EUROPÄISCHEN ***GRÜNEN*** ANLEIHEN	FACTSHEET ZU EUROPÄISCHEN ***NACHHALTIGEN*** ANLEIHEN

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Datum der Veröffentlichung des Factsheets zu europäischen ***grünen***	– [Datum der Veröffentlichung des Factsheets zu europäischen

Anleihen]	***nachhaltigen*** Anleihen]

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [LEI***, sofern verfügbar***], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]	– [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [LEI], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Vom Emittenten vergebener Anleihename] [Internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN)***, sofern verfügbar***]	– [Vom Emittenten vergebener Anleihename] [Internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN)]

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[Erklärung, dass der Emittent der betreffenden Anleihe auf freiwilliger Basis die Anforderungen dieser Verordnung einhält]	[Erklärung, dass der Emittent der betreffenden Anleihe***:*** • ***eine „europäische grüne Anleihe“ gemäß den*** Anforderungen dieser Verordnung***, oder*** • ***eine andere Art von Anleihe, die***

	als nachhaltig vermarktet wird, unter Angabe des verwendeten Standards und einer Erklärung, warum die Anleihe nicht nach dem Standard für „europäische grüne Anleihen“ begibt]

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Umweltstrategie*** und -begründung	3. ***Nachhaltigkeitsstrategie*** und -begründung

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Angaben dazu, wie sich die Anleihe in die allgemeine ***Umweltstrategie*** des Emittenten einfügt]	– [Angaben dazu, wie sich die Anleihe in die allgemeine ***Nachhaltigkeitsstrategie*** des Emittenten einfügt]

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Für nachhaltige Anleihen, die keine „europäischen grünen Anleihen“ sind: Informationen über die Kriterien, die für die Zuteilung von Anleihen verwendet werden]

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Mit der Anleihe ***verfolgte*** Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852]	– [***Wenn ein Teil der nachhaltigen Anleihe für taxonomiekonforme Tätigkeiten vorgesehen ist, die*** mit der Anleihe ***verfolgten*** Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung ***(EU)*** 2020/852]

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Andere Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088]

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Spiegelstrich 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Für Nachhaltigkeitsanleihen: Angaben darüber, welche Nachhaltigkeitsziele bei der Ausgabe der Anleihe festgelegt werden, ob die Umweltziele wissenschaftsbasiert und die sozialen Ziele politikbasiert sind, und welche jährlichen Ergebnisse erreicht werden sollen.]

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Punkt 4.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4.2 Auswahlverfahren für ***grüne*** Projekte und geschätzte Umweltauswirkungen	4.2 Auswahlverfahren für ***nachhaltige*** Projekte und geschätzte Umweltauswirkungen

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Punkt 4.2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Beschreibung der Verfahren, mit denen der Emittent die Taxonomiekonformität ***der Projekte*** ermittelt]	– [Beschreibung der Verfahren, mit denen der Emittent ***die Übereinstimmung der Projekte mit der festgelegten Strategie für die Verwendung der Anleiheerlöse bzw. – wenn die nachhaltige Anleihe einen Anteil an taxonomiekonformen Tätigkeiten vorsieht –*** die Taxonomiekonformität ermittelt]

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Punkt 4.2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Beschreibung der einschlägigen technischen Bewertungskriterien nach Artikel 10 bis 15 der Verordnung (EU) 2020/852 und Angabe der berücksichtigten delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852]	– [***Wenn ein Teil der Erlöse der nachhaltigen Anleihe für taxonomiekonforme Tätigkeiten vorgesehen ist,*** Beschreibung der einschlägigen technischen Bewertungskriterien nach Artikel 10 bis 15 der Verordnung (EU) 2020/852 und Angabe der berücksichtigten delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der

Verordnung (EU) 2020/852]

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Punkt 4.2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Soweit verfügbar: Angaben zu Methodik und Annahmen für die Berechnung zentraler Wirkungsparameter gemäß den delegierten Rechtsakten nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 und für etwaige zusätzliche Wirkungsparameter. Falls diese Angaben nicht verfügbar sind, Gründe für die Nichtverfügbarkeit]	– [***Wenn ein Teil der Erlöse der nachhaltigen Anleihe für taxonomiekonforme Tätigkeiten vorgesehen ist und*** soweit verfügbar: Angaben zu Methodik und Annahmen für die Berechnung zentraler Wirkungsparameter gemäß den delegierten Rechtsakten nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 und für etwaige zusätzliche Wirkungsparameter. Falls diese Angaben nicht verfügbar sind, Gründe für die Nichtverfügbarkeit]

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Abschnitte 4.2 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Bei taxonomiekonformen Projekten: Beschreibung, inwiefern das nachhaltige Projekt den Mindestschutz nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 erfüllt]
	– [Beschreibung, inwiefern die Projekte zu den Nachhaltigkeitszielen und -maßnahmen des Unternehmens auf Unternehmensebene beitragen werden]
	– [Wenn in der nachhaltigen Anleihe ein Anteil an taxonomieorientierten Tätigkeiten vorgesehen wird: Anteil an

taxonomiekonformen Tätigkeiten auf Unternehmensebene vor der Emission der nachhaltigen Anleihe und eine vorausschauende indikative Schätzung des Anteils an taxonomiekonformen Tätigkeiten, der auf Unternehmensebene nach der vollständigen Verwendung der Erlöse aus der nachhaltigen Anleihe erreicht werden wird, sowie die Angabe der Methode zur Erfüllung dieser Offenlegungspflicht]

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Angabe, ob die Erlösverwendungsberichte nach Projekten aufgeschlüsselte Angaben zu den ausgezahlten Beträgen und den erwarteten positiven und negativen ***Umweltauswirkungen*** enthalten]	– [Angabe, ob die Erlösverwendungsberichte nach Projekten aufgeschlüsselte Angaben zu den ausgezahlten Beträgen und den erwarteten positiven und negativen ***Nachhaltigkeitsauswirkungen*** enthalten]

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Anforderungen auf Unternehmensebene
	– [Erläuterung, wie bzw. inwieweit der Emittent bei nachhaltigen Anleihen, die keine europäischen grünen Anleihen sind, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 einhält, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Charta der Menschenrechte festgelegt sind]

– [Erklärung über die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, unter gebührender Berücksichtigung der Größe, der Art und des Umfangs der Tätigkeiten des Emittenten; die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidung einbezogen werden; sowie mögliche finanzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken. Wenn der Emittent keine europäische grüne Anleihe ausgibt und die wichtigsten negativen Auswirkungen nicht berücksichtigt, eine Erklärung, warum er diese nicht berücksichtigt und ob und wann er beabsichtigt, solche negativen Auswirkungen zu berücksichtigen]

– [Angabe der Tätigkeit des Emittenten in den Ländern, die in Anhang I und Anhang II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, und seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Präsenz in diesen Ländern in Bezug auf Vermögenswerte, Vollzeitbeschäftigte, Umsätze und in diesen Ländern gezahlte Steuern]

– [Weblink zum Übergangsplan des Unternehmens nach Artikel 7b.]

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 6 – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Ausgabe anfallende Gebühren und Kosten]

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
JÄHRLICHER ERLÖSVERWENDUNGSBERICHT FÜR EUROPÄISCHE ***GRÜNE*** ANLEIHEN	JÄHRLICHER ERLÖSVERWENDUNGSBERICHT FÜR EUROPÄISCHE ***NACHHALTIGE*** ANLEIHEN

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[Erklärung, dass der Erlös ***den Anforderungen*** dieser Verordnung entsprechend verwendet wurde]	[Erklärung, dass der Erlös ***der „europäischen grünen Anleihe“ nach den Artikeln 4 bis 7b*** dieser Verordnung verwendet wurde***, oder, falls es sich nicht um eine „europäische grüne Anleihe“ handelt: Prozentsatz der Erlöse, die gemäß diesen Anforderungen zugewiesen wurden***]

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852	– Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852 ***oder jedes andere Nachhaltigkeitsziel nach Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung 2019/2088***

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Nummer a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Ob das Projekt eine Wirtschaftstätigkeit betrifft, bei der es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 handelt]

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Bestätigung der Einhaltung von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/852 (Mindestschutz)	– ***Wenn das Projekt Teil des angegebenen Anteils an taxonomiekonformen Tätigkeiten ist, eine*** Bestätigung der Einhaltung von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/852 (Mindestschutz)

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Angabe, anhand welcher	– ***[Ist das Projekt Teil des***

delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, und Datum ihrer Anwendung]	***angegebenen Anteils an taxonomiekonformen Tätigkeiten:*** Angabe, anhand welcher delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852 die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, und Datum ihrer Anwendung]

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Emittenten, die Finanzunternehmen sind und die Erlöse aus einem Portfolio mehrerer ***europäischer grüner*** Anleihen für ein Portfolio finanzieller Vermögenswerte im Sinne von Artikel 5 verwenden:	Bei Emittenten, die Finanzunternehmen sind und die Erlöse aus einem Portfolio mehrerer ***nachhaltiger*** Anleihen für ein Portfolio finanzieller Vermögenswerte im Sinne von Artikel 5 verwenden:

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Übersicht über alle ausstehenden europäischen grünen Anleihen unter Angabe ihres Einzel- und Gesamtwerts	– Übersicht über alle ausstehenden europäischen grünen Anleihen unter Angabe ihres Einzel- und Gesamtwerts

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ihrer Umweltziele im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852,	b) ihrer Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 ***oder jedes andere Nachhaltigkeitsziel nach Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088,***

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) des Prozentsatzes der Vermögenswerte, die sich auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 und der delegierten Rechtsakte gemäß dieser Verordnung beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) des Prozentsatzes der Vermögenswerte, die sich auf Übergangstätigkeiten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 beziehen

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852, anhand deren die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, mindestens auf Sektor- und Länderebene und, falls anwendbar, auf der Ebene des einzelnen Vermögenswerts,	e) ***Für den Anteil an taxonomiekonformen Tätigkeiten:*** der delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852, anhand deren die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, mindestens auf Sektor- und Länderebene und, falls anwendbar, auf der Ebene des einzelnen Vermögenswerts,

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Vergleich des Gesamtwerts der ausstehenden ***europäischen grünen*** Anleihen mit dem amortisierten Gesamtwert der infrage kommenden in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerte. Der Vergleich muss zeigen, dass der letztgenannte Wert entweder gleich dem erstgenannten Wert oder höher als der erstgenannte Wert ist.	– Vergleich des Gesamtwerts der ausstehenden ***nachhaltigen*** Anleihen mit dem amortisierten Gesamtwert der infrage kommenden in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerte. Der Vergleich muss zeigen, dass der letztgenannte Wert entweder gleich dem erstgenannten Wert oder höher als der erstgenannte Wert ist.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Für die Zwecke des vorgenannten Vergleichs wird der Gesamtwert der ausstehenden ***europäischen grünen*** Anleihen anhand des jährlichen	– Für die Zwecke des vorgenannten Vergleichs wird der Gesamtwert der ausstehenden ***nachhaltigen*** Anleihen anhand des jährlichen Durchschnitts der

Durchschnitts der Quartalsendwerte der entsprechenden vom betreffenden Emittenten begebenen Anleihen ermittelt und der amortisierte Gesamtwert der finanziellen Vermögenswerte anhand des jährlichen Durchschnitts der Quartalsendwerte der entsprechenden Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten.]	Quartalsendwerte der entsprechenden vom betreffenden Emittenten begebenen Anleihen ermittelt und der amortisierte Gesamtwert der finanziellen Vermögenswerte anhand des jährlichen Durchschnitts der Quartalsendwerte der entsprechenden Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten.]

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
WIRKUNGSBERICHT FÜR EUROPÄISCHE ***GRÜNE*** ANLEIHEN	WIRKUNGSBERICHT FÜR EUROPÄISCHE ***NACHHALTIGE*** ANLEIHEN

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [LEI***, sofern verfügbar***], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]	– [Rechtmäßige Bezeichnung des Emittenten] [LEI], [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme finden, und Telefonnummer]

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Vom Emittenten vergebener Anleihename] [ISIN***, sofern verfügbar***]	– [Vom Emittenten vergebener Anleihename] [ISIN]

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Umweltstrategie*** und -begründung	2. ***Nachhaltigkeitsstrategie*** und -begründung

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Ggf. Erläuterung etwaiger Veränderungen der allgemeinen ***Umweltstrategie*** des Emittenten seit Veröffentlichung des Factsheets]	– [Ggf. Erläuterung etwaiger Veränderungen der allgemeinen ***Nachhaltigkeitsstrategie*** des Emittenten seit Veröffentlichung des Factsheets]

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Die übergeordnete Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten, einschließlich seiner Bemühungen zur Erreichung von Zielen der sozialen Nachhaltigkeit und zur Förderung der Grundsätze der guten Unternehmensführung gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 und seiner Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 2019/2088]

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Erlösverwendung	3. Erlösverwendung ***(für die Verwendung von Anleiheerlösen)***

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung 2020/852	– Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 ***oder jedes andere Nachhaltigkeitsziel nach Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088***

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ob sich das Projekt auf eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 bezieht

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Ggf. Angabe der unter einen Taxonomiekonformitätsplan fallenden Vermögenswerte, Laufzeit des jeweiligen Plans ***und*** Datum der Fertigstellung des jeweiligen Vermögenswerts	– Ggf. Angabe der unter einen Taxonomiekonformitätsplan fallenden Vermögenswerte, Laufzeit des jeweiligen Plans**,** Datum der Fertigstellung des jeweiligen Vermögenswerts ***und ein Weblink zum entsprechenden Taxonomie-Konformitätsplan***

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852, anhand deren die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, mindestens auf Sektor- und Länderebene und, falls anwendbar, auf der Ebene des einzelnen Vermögenswerts,	– ***gehört das Projekt zu dem angegebenen Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten***: der delegierten Rechtsakte nach Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/852, anhand deren die technischen Taxonomie-Bewertungskriterien ermittelt wurden, mindestens auf Sektor- und Länderebene und, falls anwendbar, auf der Ebene des einzelnen Vermögenswerts,

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Umweltauswirkungen*** des Anleiheerlöses	4. ***Nachhaltigkeitsauswirkungen*** des Anleiheerlöses

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Schätzung der positiven und negativen ***Umweltauswirkungen*** in aggregierter Form]	– [Schätzung der positiven und negativen ***Umweltauswirkungen und sozialen Wirkungen*** in aggregierter Form]

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Angaben zu Methodik und Annahmen für die Bewertung der Projektauswirkungen, sofern diese Angaben nicht schon im Factsheet zur europäischen ***grünen*** Anleihe enthalten waren]	– [Angaben zu Methodik und Annahmen für die Bewertung der Projektauswirkungen, sofern diese Angaben nicht schon im Factsheet zur europäischen ***nachhaltigen*** Anleihe enthalten waren]

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [Angaben zu den positiven und negativen sozialen Wirkungen der Projekte und, soweit verfügbar, entsprechende Kennzahlen. Falls diese Angaben nicht auf Projektebene verfügbar sind, Gründe für die Nichtverfügbarkeit]

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– [wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen: klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Angaben darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen]

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Übergangsplan (für Emittenten von europäischen grünen Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen)
	– [Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Emittent das globale 1,5-Grad-Ziel unterstützt und welche Emissionsreduzierung der Emittent bis 2030 und 2050 zur Erreichung dieses Ziels erreichen muss;
	– Überblick über die Governance-Prozesse im Zusammenhang mit dem Plan, einschließlich der Rolle des Vorstands und der Geschäftsleitung des Emittenten, der Zuweisung von Verantwortlichkeiten und der Anreizstrukturen, mit denen das Erreichen der Ziele belohnt wird;
	– eine Strategie zur Erreichung der Netto-Null, einschließlich eines Überblicks über jährliche quantifizierbare Zwischenziele, durchführbare Initiativen

	zur Erreichung dieser Schritte und den künftigen Investitionsbedarf zur Erreichung der Ziele;
	– eine Analyse der Risikofaktoren und Unwägbarkeiten, die den Emittenten daran hindern könnten, die Netto-Null und Zwischenziele zu erreichen;
	– einen Weblink zum vollständigen Übergangsplan des Emittenten]

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– [Vom Emittenten vergebener Anleihename] [ISIN***, sofern verfügbar***]	– [Vom Emittenten vergebener Anleihename] [ISIN]

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Erklärung, dass das ausgefüllte in Anhang I vorgegebene Factsheet zu europäischen ***grünen*** Anleihen gemäß dieser Verordnung von einem externen Bewerter bewertet wurde;	– Erklärung, dass das ausgefüllte in Anhang I vorgegebene Factsheet zu europäischen ***nachhaltigen*** Anleihen gemäß dieser Verordnung von einem externen Bewerter bewertet wurde;

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	[für die Bewertung von Wirkungsberichten:

	– Erklärung, dass der in Anhang III enthaltene Wirkungsbericht von einem externen Bewerter bewertet wurde;
	– Erklärung, dass die Bewertung des Wirkungsberichts eine unabhängige Stellungnahme des externen Bewerters darstellt;
	– Erklärung, dass die unabhängige Stellungnahme des externen Bewerters nur eingeschränkte Gewähr bietet]

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[Erklärung zur Konformität der ***europäischen grünen*** Anleihe mit dieser Verordnung und insbesondere	[Erklärung zur Konformität der ***nachhaltigen*** Anleihe mit dieser Verordnung und insbesondere

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) ***im Falle einer positiven*** Stellungnahme ***des unabhängigen Bewerters***: Erklärung, dass die Anleihe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für diese Anleihe verwendet werden darf;	(a) ***wenn der unabhängige Bewerter in seiner*** Stellungnahme ***zu der Auffassung gelangt, dass die Anleihe alle Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ erfüllt***: Erklärung, dass die Anleihe die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für diese Anleihe verwendet werden darf;

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***im Falle einer negativen*** Stellungnahme ***des unabhängigen Bewerters***: Erklärung, dass die Anleihe die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt und die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für diese Anleihe nicht verwendet werden darf;	(b) ***wenn der unabhängige Bewerter in seiner*** Stellungnahme ***zu der Auffassung gelangt, dass die Anleihe nicht alle Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ erfüllt***: Erklärung, dass die Anleihe die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt und die Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ für diese Anleihe nicht verwendet werden darf***, sowie die Angabe, welche Anforderungen nicht erfüllt wurden und ob die vom Emittenten vorgelegten Informationen korrekt waren***;

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Detaillierte Bewertung, ob das ausgefüllte Factsheet zu ***grünen*** Anleihen den Artikeln 4 bis ***7*** dieser Verordnung entspricht	– ***Für europäische grüne Anleihen:*** Detaillierte Bewertung, ob das ausgefüllte Factsheet zu ***nachhaltigen*** Anleihen den Artikeln 4 bis ***7b*** dieser Verordnung entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Für andere nachhaltige Anleihen: Detaillierte Bewertung, ob das ausgefüllte Factsheet für nachhaltige Anleihen der

	vom Emittenten dargelegten Nachhaltigkeitsstrategie entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 5 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Detaillierte Bewertung, ob der Emittent den Anleiheerlös gemäß den Artikeln 4 bis *7* dieser Verordnung verwendet hat, anhand der dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben	– Detaillierte Bewertung, ob ***bzw. – bei nicht-europäischen grünen Anleihen – inwieweit*** der Emittent den Anleiheerlös gemäß den Artikeln 4 bis ***7b*** dieser Verordnung verwendet hat, anhand der dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 5 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Bewertung, ob sich der Emittent an die laut Factsheet zu den ***grünen*** Anleihen beabsichtigte Erlösverwendung gehalten hat, die sich auf die dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben stützt	– Bewertung, ob der Emittent die im Factsheet zu ***nachhaltigen*** Anleihen angegebene beabsichtigte Erlösverwendung befolgt hat, anhand der dem externen Bewerter zur Verfügung gestellten Angaben

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	[für die Bewertung von Wirkungsberichten:
	– eine Bewertung, ob sich die Ausgabe der Anleihe in die allgemeine

Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten einfügt;

– im Falle von Anleihen mit Erlösverwendung: eine Überprüfung der durch die Anleiheerlöse finanzierten Projekte und ggf. eine Überprüfung, ob der Taxonomiekonformitätsplan eingehalten wurde;

– eine Bewertung der angekündigten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch die Anleiheerlöse;

– eine Bewertung des Übergangsplans des Emittenten;

– die Stellungnahme des externen Bewerters zu den vier vorgenannten Bewertungen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Verordnung über einen europäischen Standard für grüne Anleihen ist Teil der Agenda der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen. Laut der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft wird Europa in diesem Jahrzehnt zusätzliche Investitionen in Höhe von ca. 350 Mrd. EUR pro Jahr benötigen, um sein Emissionsreduktionsziel für 2030 allein durch Energiesysteme zu erreichen, und dazu weitere 130 Mrd. EUR für andere Umweltziele. Durch die Förderung der Ausgabe von Anleihen zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen unterstützt ein freiwilliger europäischer Standard für grüne Anleihen Unternehmen und Staaten bei der Finanzierung des Übergangs in eine nachhaltige Zukunft. Darüber hinaus trägt die Verordnung durch vergleichbare Offenlegungspflichten und die zuverlässige externe Überprüfung dieser Offenlegungen dazu bei, dass der Markt für grüne Anleihen das Vertrauen der Anleger gewinnt und das Risiko negativer finanzieller Folgen für die Anleger aufgrund von Greenwashing verringert wird.

Zu diesem Zweck besteht der Verordnungsvorschlag aus drei Teilen. Erstens werden die Emittenten europäischer grüner Anleihen verpflichtet, die Anleiheerlöse im Einklang mit der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen zu verwenden. Zweitens werden diese Emittenten verpflichtet, Einzelheiten zu den von ihnen finanzierten Projekten, deren Ausrichtung auf die Ziele der Taxonomie und ihre allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie offenzulegen. Drittens wird ein Aufsichtsrahmen geschaffen, durch den die Vertrauenswürdigkeit der Angaben anhand einer vorgeschriebenen Bewertung durch einen externen Bewerter sichergestellt wird. Diese externen Bewerter werden von der ESMA beaufsichtigt. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die Befugnis haben, sicherzustellen, dass die Emittenten die Anforderungen dieser Verordnung einhalten.

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag und möchte sicherstellen, dass europäische grüne Anleihen ihr Potenzial zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft voll ausschöpfen. Um dies zu erreichen, sollten vier Grundsätze beachtet werden. Erstens sollten die durch europäische grüne Anleihen aufgebrachten Mittel in Tätigkeiten und Unternehmen fließen, die mit der nachhaltigen Wirtschaft im Einklang stehen, zu der sich Europa im Rahmen des Übergangs hin orientiert. Zweitens sollten die Vorteile der Nutzung oder Investition in europäische grüne Anleihen am Markt klar sein, damit alle, die den Standard nutzen könnten, dies auch tatsächlich tun. Drittens sollte die Glaubwürdigkeit des Standards durch einen transparenten und zuverlässigen Bewertungsprozess gewährleistet werden. Viertens sollte der Standard zur Entwicklung eines hinreichend entwickelten und liquiden Marktes für europäische grüne Anleihen führen.

Um eine weitere Zersplitterung des Marktes für grüne Anleihen zu vermeiden, sollte sich der europäische Standard vollständig dem Ziel Europas verschreiben, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erfolgreich zu gestalten. Um sicherzustellen, dass sämtliche Erlöse aus europäischen grünen Anleihen in Projekte und Emittenten fließen, die mit der nachhaltigen Wirtschaft im Einklang stehen, ist die Einführung einer einhundertprozentigen taxonomischen Ausrichtung der Anleiheerlöse notwendig, aber nicht ausreichend. Nur Emittenten, die über eine Gesamtstrategie für ihre Anpassung und ihren Fortbestand in einer nachhaltigen Wirtschaft verfügen, werden in der Lage sein, den europäischen Standard für grüne Anleihen für den beabsichtigten Zweck als Übergangsinstrument zu nutzen. Daher verpflichtet der Berichterstatter die Emittenten europäischer grüner Anleihen, Übergangspläne

zu verabschieden, um bis 2050 die Netto-Null zu erreichen. Nach dieser Logik und angesichts ihrer langen Lebensdauer passen mit fossilem Gas betriebene Kraftwerke nicht zu Europas Ziel der Erreichung von Klimaneutralität bis 2050, und sollten nicht mit europäischen grünen Anleihen finanziert werden. Dies steht im Einklang mit der derzeitigen Marktpraxis für grüne Anleihen. Darüber hinaus ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Schaffung einer wirklich nachhaltigen Wirtschaft erfordert, dass die Union ökologische mit sozialen Ambitionen verbindet. Nur ein sozial integrativer Übergang wird von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen werden. Daher dürfen Emittenten europäischer grüner Anleihen keine Steuervermeidung durch Länder betreiben, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, und müssen grundsätzlich negative Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, einschließlich sozialer Faktoren wie Ungleichheit, sozialer Zusammenhalt, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen.

Um sicherzustellen, dass die Vorteile europäischer grüner Anleihen am Markt klar sind, sollten solche Anleihen mit anderen nachhaltigen Anleiheemissionen vergleichbar sein. Es bedarf vergleichbarer Daten, damit Investoren eine fundierte Entscheidung zwischen verschiedenen Arten von nachhaltigen Anleihen treffen können. Daher strebt der Berichterstatter die Einführung eines standardisierten Formats für die Offenlegung jeder Ausgabe nachhaltiger Anleihen an, unabhängig davon, ob es sich um europäische grüne Anleihen oder andere Arten von nachhaltigen Anleihen handelt. Um die Verlässlichkeit dieser Angaben zu gewährleisten, sollten sie durch dasselbe Verfahren externer Bewerter verifiziert werden wie europäische grüne Anleihen. Die Einführung von Offenlegungspflichten für den gesamten Markt für nachhaltige Anleihen bringt den zusätzlichen Vorteil mit sich, dass der Spielraum für Greenwashing durch solche alternativen nachhaltigen Anleihen, einschließlich Nachhaltigkeitsanleihen, verringert wird. Dies wird den potenziellen Schaden für Investoren in solche Anleihen begrenzen und die Vertrauenswürdigkeit des gesamten Marktes für nachhaltige Anleihen erhöhen.

Um einen glaubwürdigen Bewertungsprozess zu gewährleisten, sollte die Unabhängigkeit der externen Bewerter so weit wie möglich garantiert werden. Um dies zu erreichen, schlägt der Berichterstatter zusätzliche Anforderungen in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, auch durch Aktionäre, vor, schränkt die Möglichkeiten der externen Bewerter ein, wichtige Aspekte des Bewertungsverfahrens auszulagern, und erteilt der ESMA das Mandat, die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten auf der Grundlage der Erfahrungen, die sie bei der Beaufsichtigung des Marktes sammeln wird, weiter zu verstärken. Der Berichterstatter spricht sich auch für Transparenz mit Hinblick auf die gezahlten Gebühren aus sowie dafür, dass die Einigung auf Gebühren vor der Bewertung erfolgen muss.

Ein hinreichend entwickelter und liquider Markt für europäische grüne Anleihen ist unerlässlich, um Anreize für Investitionen und weitere Ausgaben von europäischen grünen Anleihen zu schaffen. Ein hinreichend entwickelter Markt kann erstens dadurch gefördert werden, dass die Organe und Einrichtungen der EU verpflichtet werden, das Gütesiegel für europäische grüne Anleihen für alle ihre ökologisch nachhaltigen Anleihen zu verwenden. Zweitens sollte die Anleihe den Wünschen der potenziellen Investoren entsprechen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Einklang mit der derzeitigen Marktpraxis bei der Ausgabe grüner Anleihen die Erzeugung von Atomstrom nicht durch europäische grüne Anleihen finanziert wird. Drittens sollte der Standard schrittweise eingeführt werden, und die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass er in naher Zukunft zum verbindlichen

Standard für die Emission ökologisch nachhaltiger Anleihen werden wird. Und schließlich sollte der Standard für Anleihen einfach zu handhaben und für Emittenten zugänglich sein. Zu diesem Zweck möchte der Berichterstatter sicherstellen, dass die Emittenten im Falle von Änderungen der delegierten Rechtsakte im Rahmen der Taxonomie-Verordnung die Verwendung ihrer Anleiheerlöse nicht neu beschließen müssen. Der Berichterstatter möchte auch einen gewissen Spielraum bei der Finanzierung von Projekten mit den Erlösen aus europäischen grünen Anleihen für die Fälle einräumen, in denen noch keine Daten gesammelt wurden, um nachzuweisen, dass kein erheblicher Schaden für ein Umweltziel aus der Taxonomie-Verordnung entstanden ist. Darüber hinaus führt der Berichterstatter einen Überprüfungsmechanismus ein, mit dem die Kommission mögliche Engpässe bei der Emission europäischer grüner Anleihen bewerten kann.

Der Berichterstatter freut sich auf die Zusammenarbeit mit potenziellen Emittenten europäischer grüner Anleihen mit dem Ziel, den Vorschlag weiter zu verfeinern und Anreize für die Emission europäischer grüner Anleihen zu schaffen, um zu gewährleisten, dass hierbei ein erfolgreiches Instrument für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft entsteht.